OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551404/20/FP/BeH

Datum:
Linz, 10. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden der Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 5. November 2018, GZ: BHKIN-2018-25223/17-Ak, betreffend naturschutzrechtliche Feststellung gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001 für die Wasserkraftanlage „G." an der T. in der Gemeinde R. (mitbeteiligte Partei: Dipl.-Ing. T.G., X, R., vertreten durch N. Rechtsanwälte GmbH, X, S.) und von Dipl.-Ing. T.G., vertreten durch N. Rechtsanwälte GmbH, X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 27. November 2018, GZ: BHKIN-2018-25223/23-Eb, wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 5. November 2018, GZ: BHKIN-2018-25223/17-Ak, wird Folge gegeben, und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass
1.) Spruchpunkt I. (Naturschutzrechtliche Feststellung) wie folgt zu lauten hat:
„*Ihr Antrag vom 11. Jänner 2018 auf naturschutzrechtliche Feststellung, dass durch das eingereichte Projekt betreffend die Errichtung einer Wehranlage in der T. samt einem Einlaufbauwerk und einer Druckrohrleitung in der Gemeinde R. auf den Grundstücken Nr. x/3, x/4, x/3, x/3, x/1, x, x/4, x/2, x, x/2, x/3 und x/3, alle KG P., sowie auf dem Grundstück Nr. x, KG R., im 50 m-Uferschutzbereich der T. und der P. solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden, wird gemäß § 68*

Abs 1 AVG sowie § 13 Abs 3 iVm § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 zurückgewiesen.“

und

2.) in Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten) die Passagen „*2. Verwaltungsabgabe für die landesrechtliche Feststellung... 785,00 Euro*“ sowie „*1. § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. c der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 idgF.“* entfallen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG hat die mitbeteiligte Partei, Dipl.-Ing. T.G., X, R., nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019 für zwei Amtsorgane, je 5 halbe Stunden (à 20,40 Euro), sowie für die Durchführung eines Lokalaugenscheins am 17. April 2019 für ein Amtsorgan, 2 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt: 244,80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Beschwerde von Dipl.-Ing. T.G. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. November 2018, BHKIN-2018-25223/23-Eb, mit welchem dem Antrag der Oö. Umweltanwaltschaft, der Beschwerde vom 23. November 2018 die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, stattgegeben wurde, wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 5. November 2018, BHKIN-2018-25223/17-Ak, wurde – dem Antrag von Dipl.-Ing. T.G., X, R., vertreten durch die N. Rechtsanwälte GmbH, X, S. (in der Folge kurz: mitbeteiligte Partei, mP), vom 11. Jänner 2018 stattgebend – unter Spruchpunkt I. gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) festgestellt, *„dass durch die Errichtung einer Wehranlage in der T. samt einem Einlaufbauwerk und einer Druckrohrleitung in der Gemeinde R. auf den Grundstücken Nr. x/3, x/4, x/3, x/3, x/1, x, x/4, x/2, x, x/2, x/3 und x/3, alle KG. P., sowie auf dem Grundstück Nr. x, KG. R., in den 50 m-Uferschutzbereichen der T. und der P., solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und/oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.“* Darüber hinaus wurden vier Auflagen bzw. Befristungen formuliert.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass keine Identität der Sache des nunmehr eingereichten Projekts mit dem mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2012, N10-48-2010, zuerst bewilligten, jedoch mit Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 9. Dezember 2013, N-106321/21-2013-Ma/Gre, rechtskräftig abgewiesenen Wasserkraftanlagenprojekt vorliege. Auf Grund der abgeänderten und für das Landschaftsbild relevanten technischen Ausgestaltung der Anlagenteile könne eine andere Beurteilung jener Umstände, die der ursprünglichen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
In der Sache kommt die belangte Behörde nach Durchführung einer Interessenabwägung zum Schluss, dass die von der mP verfolgten öffentlichen und privaten Interessen (Produktion erneuerbarer Energie, Umsetzung der Klimaschutzziele, Verbesserung der örtlichen Versorgungssituation und der Netzstabilität sowie hochwertiger privater Interessen) höher zu bewerten seien, als die nach dem Oö. NSchG 2001 zu beachtenden öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz. Es seien jedoch die von der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vorgeschlagenen Auflagen und Fristen vorzuschreiben, damit Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden.

I.2. Dagegen erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) mit Schreiben vom 23. November 2018 Beschwerde.

In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Antrag der mP vom 11. Jänner 2018 gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen wäre, da das mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben im Wesentlichen gleiche Projekt bereits mit Berufungsbescheid vom 9. Dezember 2013 abgewiesen worden sei. Zwischen dem Projekt aus dem Jahr 2008 und dem verfahrensgegenständlichen Projekt bestünden lediglich marginale Unterschiede hinsichtlich Ausbauwassermenge, Organismen-Aufstiegshilfe, Wassereinzug, Größe und Ausgestaltung des Gebäudes, Lage der Wasserfassung und Rekultivierungskonzept. Diese seien jedoch von der Bezirksbeauftragten für Naturschutz in ihrem im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens eingeholten Gutachtens vom 20. Juli 2018, GZ: BHKIN-2018-25223/12-SCH, als unmaßgebliche Änderungen in Hinblick auf die Schutzgüter des § 10 Oö. NSchG 2001 eingestuft worden. Da sich daher weder die Rechtslage noch die maßgeblichen tatsächlichen Umstände geändert hätten, bestünde Sachidentität und hätte keine neuerliche Entscheidung durch die Behörde erfolgen dürfen.

Dem mit selbigem Schreiben gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2018, BHKIN-2018-25223/23-Eb, stattgegeben.
Gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die mP mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2018 Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018, eingelangt am 11. Dezember 2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft samt Verwaltungsakt zur Entscheidungsfindung vor. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2019 erfolgte die Vorlage der Beschwerde DI G. in der Sache der aufschiebenden Wirkung. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde jeweils abgesehen. Die belangte Behörde beantragte die Bestätigung des angefochtenen Bescheides in der Hauptsache.

I.4. Die Beschwerde der Umweltanwaltschaft wurde der mP mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis gebracht.
In ihrem Schreiben vom 28. Dezember 2018 legte die mP zusammengefasst dar, dass im vorliegenden Fall wegen näher ausgeführter rechtlicher Gründe keine entschiedene Sache vorliege. Weiters würde aufgrund der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen die Intensität des Eingriffs auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt relativ gering und daher die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes eher geringwertig sein. Die von der mP verfolgten öffentlichen und privaten Interessen seien höher zu bewerten.

I.5. Der vom Gericht betraute Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. M.B., (in der Folge kurz: ASV) erstattete auf Basis eines

am 17. April 2019 durchgeführten Lokalaugenscheins sowie des ihm zur Verfügung gestellten Verfahrensakts das Gutachten vom 9. Mai 2019, GZ: N-LVwG-551404-2019-Bra, (inklusive Fotodokumentation) in dem er eine Beurteilung der Verwirklichung des beantragten Vorhabens in einem von § 10 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereich und einen Vergleich des im Jahr 2008 beantragten, 2013 rechtskräftig entschiedenen Projekts (in der Folge auch: „Vorprojekt“) mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht vornahm. Im Ergebnis hielt der ASV zusammengefasst fest, dass das Gesamtprojekt – unabhängig von festgestellten Änderungen in der Ausführung von Teilbereichen – in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Naturhaushalts und das Landschaftsbild als grundsätzlich ident mit dem ursprünglichen Projekt zu beurteilen ist. Grund sei, dass das Querbauwerk im de facto gleichen Bereich errichtet und auch die Wasserrückführung nach der Abarbeitung im bestehenden Krafthaus an gleicher Stelle wieder in die T. abgegeben werden soll. Die fachlichen Aussagen seien in Hinblick auf die vordringlich relevante Beeinträchtigung der Fließgewässer unverändert negativ.

I.6. Das Gutachten des ASV wurde der Bf, der mP sowie der belangten Behörde zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und Vorbereitung auf die öffentliche mündliche Verhandlung übermittelt.

I.7. Nach telefonischer Nachfrage seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend eine Zustimmung des Grundstückseigentümers „Republik Österreich (öffentliches Wassergut)“ im Sinne des § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 übermittelte die mP mit Schreiben vom 21. Mai 2019 eine schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 3. November 2011.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 23. Mai 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt, zu der sowohl der Vertreter der Bf als auch der mP sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV erschienen sind. Die belangte Behörde ließ sich im Vorfeld entschuldigen. Die Verfahrensakten zum im Jahr 2008 beantragten Vorprojekt, GZ: N10-48-2010 sowie N10-251-2008, wurden vom Verwaltungsgericht im Vorfeld zur Verhandlung beigeschafft.

Den Anwesenden wurde in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben, ihre jeweiligen rechtlichen Standpunkte, die mP insb. auch die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben, zu präzisieren und darzutun, sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insb. durch Befragung des anwesenden ASV und Erläuterungen im Rahmen des durchgeführten Lokalaugenscheins, mitzuwirken.

Die mP war bei der Verhandlung insbesondere auch durch Fachleute aus den Fachbereichen Natur- und Landschaftsschutz (DI K., Projektant) und Gewässerökologie (Dr. P.) vertreten.

I.9. Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 übermittelte die mP eine schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 27. Mai 2019, GZ: AUWR-2019-279069/1-Gb, betreffend die Zustimmung zur Inanspruchnahme des öffentlichem Wasserguts durch das verfahrensgegenständliche Projekt.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die genannten Vorakten, sowie durch die unter Punkt I. dargestellten weiteren eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019 an Ort und Stelle.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Zum eingereichten Projekt

II.2.1.1. Projektsbestandteile

Die mP, Dipl.-Ing. T.G., betreibt aktuell ein durch das Wasser der P. gespeistes Kleinwasserkraftwerk, dessen Krafthaus auf dem Gst.-Nr. x/1, KG P., in der Gemeinde R. unmittelbar linksufrig neben der T. situiert ist. Das zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzte Wasser der P. wird dem bereits bestehenden Krafthaus über eine etwa 1,25 km lange Druckrohrleitung DN 1400 zugeleitet, wobei dieses Wasser bei einer bereits bestehenden Wehranlage an der P. („Altbestand“, u.a. Gst.-Nr. x/1, x/5, KG R.) gefasst und abgeleitet wird.

Dem gegenständlichen Antrag der mP vom 11. Jänner 2018 auf naturschutzbehördliche Feststellung liegt ein naturschutz- und forstrechtliches Einreichoperat, erstellt von R. GmbH, X, S., zugrunde.

Mit diesem Projekt soll eine weitere Wasserfassung, diese jedoch an der T., verwirklicht werden. Beantragt ist eine Wehranlage an der T. etwas flussaufwärts von Fluss-km 11 mit sehr kurzem Stauraum nahe des Mündungsbereiches der P. in die T. sowie zusätzlich ein linksufriges Einlaufbauwerk mit zugehörigen anlagetechnischen Ausstattungen und eine weitere Druckrohrleitung DN 1900 (Länge ~ 300 m – davon 100 m neu zu errichten). Das hierdurch gefasste und über die Druckrohrleitung abgeleitete Wasser soll im bestehenden Krafthaus auf

Gst.-Nr. x/1, KG P., abgearbeitet werden. Danach erfolgt wiederum die Einleitung des vormals entnommenen Wassers in die T.

Die neuen Anlagenteile an der T. sollen derart errichtet werden, dass Hochwässer teils über die neu zu errichtende Wehranlage, teils über ein ebenfalls neu zu errichtendes, naturnah ausgebildetes linksufriges Umgehungsgerinne abgeführt werden. Dieses ist zugleich als Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfe konzipiert und wird dafür ständig über eine neu zu errichtende Rohrleitung mit Wasser dotiert. Zusätzlich ist eine weitere Fischaufstiegshilfe in Form einer linksufrig vorgesehenen Vertical Slot-Anlage im Wehrbereich konzipiert.

Dieses verfahrensgegenständliche Projekt umfasst im Detail folgende Projektteile:

Wehranlage in der T.:

- Betonierter Sohlgurt mit aufgesetzter Stauklappe; l = 18 m, h = 0,6 m; Befestigung der einzelnen Klappscharniere auf einer in den Sohlgurt eingelassenen
- Stahlschiene / Stauziel: 544,2 m
- Unterwasserbereich der Wehranlage: Tosbecken mit Gegenschwelle
- Oberwasserbereich der Wehranlage: Sicherung mit ausreichend dimensionierten Steinen gegen Auskolkung.
- Einbindung der Wehranlage in das Ufer: stabile Steinschlichtung.
- Grundablass: in die Wehranlage integriertes Grundablass-Schütz. Im Unterwasserbereich wird eine mittels in Beton verlegten Flussbausteinen hergestellte Nachkolksicherung auf einer Länge von ~ 10 – 12 m errichtet.
- Errichtung eines Bediensteges über den Grundablass (auch Zugang zur Antriebseinheit (Hydraulikzylinder) der Stauklappe.

Triebwassereinzug auf orographisch linker Uferseite der T. etwas stromabwärts der Einmündung der P.:

- Errichtung einer ~ 18,3 m langen und ~ 60 cm hohen Betonschwelle mit Kragblechen.
- Tiefe Einlaufbereich bei Normalstau: ~ 60 cm / Fläche ~ 10 m².
- Ufereinbindung mit verlegten Flussbausteinen.
- Überdeckung des Wassereinlaufes mittels Betondecke und Überdeckung mit Substrat; Begrünung mit Wiesensaatgut und „natürlichen“ Gewächsen.
- Verjüngung der Breite des Einzugs auf ~ 5 m (bei einer Wassertiefe von ~ 2,9 m) unmittelbar vor dem auf Gst.-Nr. x/4, KG P., zur Errichtung vorgesehenen Gebäudes mit anlagentechnischer Ausstattung, von dessen Westseite die Druckrohrleitung DN 1900 ausgeht.

Spül- und Grundablassschütze zwischen dem Vertical-Slot-Passes und dem Gebäude beim Triebwassereinzug:

- Lage: orographisch linker Uferbereich der T. (verändert im Zuge der Errichtung der Anlage)
- mit unterwasserseitiger Steinschlichtung zwischen Ufer und Seitenwand des Vertical-Slot-Passes auf einer Länge von etwa 7 m.

Gebäude des Triebwassereinzugs mit integrierter Trafoanlage und anlagetechnischen Ausstattungen:

- l = 8,95 m (inkl. überragender Dachfläche: 10,45 m)
- b = 5,65 m (inkl. überragender Dachfläche: 7,15 m)
- h oberirdisch = ~ 2,65 m
- Dachgestaltung: Flachdach mit extensiver Dachbegrünung
- Fassade: Verkleidung mit horizontalen Holzleisten, Lärche sägerau (alternativ: alter Holzstadel als Wiederaufbau)

Steuerung / Stromversorgung der Antriebe und der Steuerung:
Über ein in eine Rohrleitungskünette verlegtes Erdkabel vom bestehenden Kraftwerk aus.

Fischwanderhilfe aus Beton:

- Links der Stauklappe in der T.
- Errichtung eines Vertical-Slot-Passes.
- Fallhöhe bei einem Staumaß von 544,20 und einem Mittelwasserspiegel von 543,60 im Unterwasser: 0,6 m.
- Länge: ~ 10,40 m
- Querelemente in Holzbauweise
- Beckenlänge netto: 2,52 m
- Nettobreite der Becken: 1,40 m
- Mittlere Wassertiefe d. Becken:~0,725 m/oberhalb Schlitz 0,80 m, unterhalb 0,65 m
- Schlitzweite: 0,20 m
- Dotation: ~ 0,2 m³/s
- Aufbringung von natürlichem Sohlsubstrat in einer Stärke von mind. 20 cm.
- Gesamtzahl der Becken: 4

Überlauf und Ausformung der Nebengewässer:

- Einlauf zum linksufrigen Nebengewässer: überströmbare feste Schwelle mit anschließender rauer Rampe; Höhenunterschied ~ 1m.
- Einbau eines Stahl- oder GfK-Rohres (~ DN 1400) in die Schwelle zur ständigen Gewährleistung eines Abflusses von 300 l/s durch Dotation aus der P.).
- Einbau des Rohres ohne Gefälle zur Gewährleistung einer kontinuierlichen, durchgehenden Sohlabdeckung mit autochthonem Bachsubstart mit einer Mächtigkeit von bis zu 1/4 des Rohrdurchmessers.
- Errichtung von Sohlgurten aus Pfählen im Abstand von 15 m (Sicherung geeigneter Abflussverhältnisse und Vermeidung von „Fischfallen“) mit Durchlässen von 60 cm Breite und ~ 50 cm Tiefe.

Druckrohrleitung DN 1900 mm:

- Verlegung unterirdisch zwischen der Wasserfassung im Gebäude auf Gst.-Nr. x/4, KG P., bis zur Ostseite des bestehenden Krafthauses (Turbinenhaus) auf Gst.-Nr. x/1, KG P.
- Nur der östliche, etwa 100 m lange Abschnitt der Druckrohrleitung wird neu errichtet, der restliche etwa 200 m lange Abschnitt wurde bereits

gemeinsam mit der Errichtung der Druckrohrleitung des KW „G.-P.“ in einer gemeinsamen Künette verlegt.

Zufahrt (Weg samt Brücke über das zur Anlage auf dem Gst.-Nr. x/4, KG P., geplante Nebengewässer):

- Etwa 40 m lange und etwa 3,5 m breite kiesgebundener Zufahrtsweg zur südlichen Seite des Gebäudes bei der Wasserfassung.
- Anschluss im Süden an einen bereits bestehenden Schotterweg im Bereich unterhalb der hier den Talraum querenden Autobahnbrücke der A9.

[insb. Einreichprojekt; ON 1 Behördenakt]

II.2.1.2. Beanspruchte Grundstücke

Es werden zur Projektsverwirklichung folgende, nicht im Eigentum der mP stehende Grundstücke beansprucht: KG P., GSt.-Nr. x/3, x/4, x/3, x/3, x/1 sowie KG R.: GSt.-Nr. x. Die Grundstücke Nr. x/3 und x/1, jeweils KG P. und das Grundstück Nr. x, KG R., stehen im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut. Die Grundstücke Nr. x/3, x/4, x/3, KG P., stehen im Eigentum von C.P. [Grundbuchsauszug im Naturschutz- und Forstrechtliches Einreichoperat vom 28.11.2017; Anhang zu ON 1 Behördenakt]

Die mP hat dem Landesverwaltungsgericht nach telefonischer Kontaktaufnahme mit Schreiben vom 21. Mai 2019 die schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, vom 3. November 2011, GZ: Wa-2011-415060/10-Pir, (adressiert an die belangte Behörde) übermittelt. Dieses befand sich zuvor nicht im Akt, war insb. nicht dem Antrag vom 11. Jänner 2018 angeschlossen. Das Schreiben lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:

„Dipl.Ing. (FH) T.G.;
Errichtung einer Wasserkraftanlage am
T.fluss in der Gemeinde R.;
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche
Bewilligung – Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

zu Wa10-85-2010 und N10-48-2010-Ru vom 20.10.2011
zur Verhandlung am 15.11.2011

Sehr geehrte Frau R.!

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes erhebt gegen die Realisierung des geplanten Vorhabens und die damit verbundene Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes (Gste Nr. x/3, KG. P. und Nr. x, KG R.) unter folgenden Voraussetzungen keine Einwände:

1. Sämtliche für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungsverfahren müssen zu einem positiven Ergebnis führen.

2. Über sämtliche durch Kraftwerksanlagenteile von öffentlichem Wassergut/Bundesgrund in Anspruch genommenen Flächen ist mit uns ein entgeltliches Benutzungsübereinkommen abzuschließen.

3. Vom Konsenswerber sind bis spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne vorzulegen, aus denen die Lage der Anlagenteile und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich ist. Die beanspruchte Fläche ist in ihrer Größe zahlenmäßig (in m²) auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Republik Österreich“ [Hervorhebungen im Original, Anm.]
[Schreiben, ON 13 LVwG-Akt]

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019 wurde die mP vom erkennenden Richter neuerlich zur Vorlage einer entsprechenden Zustimmungserklärung des öffentlichen Wassergutes für das gegenständliche Projekt aufgefordert und darauf hingewiesen, dass die Nichtvorlage zur Zurückweisung des Antrags führen kann. [Verhandlungsprotokoll Seite 2, ON 15 LVwG-Akt]

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 übermittelte die mP eine schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 27. Mai 2019, GZ: AUWR-2019-279069/1-Gb, in der auf das Schreiben vom 3. November 2011, Wa-2011-415060/10-Pir, Bezug genommen wird und die darin genannten Zustimmungsvoraussetzungen wiederholt werden. Der wesentliche Inhalt des Schreibens lautet wie folgt:

„[...] In unserem Schreiben vom 3.11.2011, Wa-2011-415060/10-Pir, wurde festgehalten, dass der Verwalter des öffentlichen Wassergutes gegen die Realisierung des im Betreff genannten Vorhabens und die damit verbundene Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes unter folgenden Voraussetzungen kein Einwände erhebt:

- Sämtliche für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungsverfahren müssen zu einem positiven Ergebnis führen.
- Über sämtliche durch Kraftwerksanlagenteile von öffentlichem Wassergut/Bundesgrund in Anspruch genommenen Flächen ist mit uns ein entgeltliches Benutzungsübereinkommen abzuschließen.
- Vom Konsenswerber sind bis spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne vorzulegen, aus denen die Lage der Anlagenteile und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich ist. Die beanspruche Fläche ist in ihrer Größe zahlenmäßig (in m²) auszuweisen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass sich diese Zustimmung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut auch auf das am 11.01.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems naturschutzrechtlich eingereichte Projekt bezieht und für dieses gilt. Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird die seinerzeitige Zustimmung vom 3.11.2011 daher dahingehend konkretisiert, dass diese nach wie vor aufrecht ist und sich diese auch auf jenes Projekt erstreckt, das dem naturschutzrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 5.11.2018, BHKIN-2018-25223/17-Ak, zu Grunde liegt. [...]“
[Schreiben; ON 18 LVwG-Akt]

Für die im Eigentum von Herrn C.P., geb. x, stehenden Grundflächen (Gst. Nr. x/1, x/2, x/1, x/1, x/2, x/1, x, x, x/1, x/2, x/3, x/4, x/2, x/1, x/2, x/1, x/2 [EZ x]), von denen die GSt.-Nr. x/3, x/4, x/3, KG P., durch das verfahrensgegenständliche Projekt in Anspruch genommen werden, hat die mP am 1. Februar 2010 einen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag (Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und Erhaltung von Druckrohrleitungen sowie einer Zufahrtsstraße) – ergänzt durch einen im Akt nicht einliegenden Nachtrag – abgeschlossen. Zulasten der Grundstücke x/1, x/2, x/1, x/1, x/2, x/1, x, x, x/1, x/2, x/3, x/4, x/2, x/1, x/2, x/1, x/2 wurden zugunsten der EZ x unter CNR-x und x der EZ x, KG P., Dienstbarkeiten verbüchert. Eigentumsübergänge hinsichtlich einzelner Grundstücke sind nicht verbüchert. [Grundbuchsauszug im Naturschutz- und Forstrechtlichen Einreichoperat vom 28.11.2017; Anhang zu ON 1 Behördenakt]

II.2.1.3. Lage des Vorhabens

Jene Anlagenteile, welche auf dem Gst.-Nr. x/4, KG P., errichtet werden sollen, befinden sich gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde R. auf einer als Bauland (Sondergebiet des Baulandes mit dem angeführten Zweck „Kraftwerk“) gewidmeten Fläche. Die diesbezügliche Widmung ist im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2011/2012 vorgenommen worden. Der aktuelle Flächenwidmungsplan Nr. x erlangte mit 1. November 2012 Rechtswirksamkeit.

Die umliegenden Flächen, somit insbesondere der Flusslauf der T., in welchem die Wehranlage (Sohlgurt mit aufgesetzter Stauklappe) und der Vertical Slot-Pass errichtet werden sollen, sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde R. als Grünland (Gewässer fließend) dargestellt. Gleiches gilt für das Gewässergrundstück Nr. x/1, KG P., welches den untersten Flussabschnitt der P. im Mündungsbereich in die T. betrifft. Ebenso ist das Grundstück Nr. x/3, KG P., als Grünland (Gewässer fließend) gewidmet.

Die angrenzenden Grundstücke Nr. x/3, x/4 und x, alle KG P., sind als Grünland gewidmet, konkret Gst. Nr. x, KG P.: Grünland (Land- und Forstwirtschaft,

Ödland); Gst Nr. x/3 und x/4, KG P.: Grünland (Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung).

Teile der genannten Grundstücke Nr. x/4 und x/4 sowie die gesamten Grundstücke Nr. x/3 und x/3, alle KG P., sind mit der Ersichtlichmachung „Schutzzonen für Straßen“ versehen, welche sich hier in einer Breite von etwa 42 – 43 m vom nördlichen Autobahnrand in Richtung Norden erstreckt.

Die Fläche im Innenbogen des T.-Mäanders mit einem Innendurchmesser von durchschnittlich etwa 220 – 230 m ist vornehmlich landwirtschaftlich geprägt. Einziges Gebäude in diesem Innenbogenbereich ist das Krafthaus des Kleinkraftwerkes „G.“. Im Bereich der Vorhabensverwirklichung ist kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden.

II.2.2. Zum „Vorprojekt“ und der Gegenüberstellung mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 15. März 2012, GZ: N10-48-2010, wurde - einem Antrag der mP stattgebend - festgestellt, dass durch die Errichtung der Wasserkraftanlage „T.“ samt einer Druckrohrleitung, einer Flutmulde, einer Brücke über die Flutmulde und einer Zufahrt auf näher bezeichneten Grundstücken im geschützten Bereich der T. und der P. (Flussbett und 50 m Uferschutzbereich) bei Einhaltung bestimmter Auflagen, Bedingungen und Befristungen solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt würden.

Mit Berufungsbescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember 2013, GZ: N-106321/21-2013-Ma/Gre, wurde einer dagegen von der Bf erhobenen Berufung Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid behoben und der Antrag auf naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung der Wasserkraftanlage „T.“ gemäß § 10 Abs 1 Z. 2 und Abs. 2 iVm § 9 Abs 2 Oö. NSchG 2001 iVm § 1 Abs 1 und Punkt 6.6.2. der Anlage der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen abgewiesen. Die Berufungsbehörde gelangte im Rahmen der durchgeführten Interessenabwägung zum Schluss, dass gewichtige öffentliche Interessen an der Erhaltung eines naturnahen Fließgewässers, wie sie die T. mit all ihren landschaftsprägenden Elementen im gegenständlichen Abschnitt darstelle, gegeben seien. Außerdem liege es im Schutzinteresse des Oö. NSchG 2001, den Naturhaushalt so zu erhalten, dass der Lebensraum von Tieren und Pflanzen nicht wesentlich beeinträchtigt werde, was im gegenständlichen Fall aber gegeben wäre. Aufgrund der geringen Leistung der gegenständlichen Wasserkraftanlage sei das energiewirtschaftliche Interesse als vernachlässigbar zu

bewerten und bestehe kein besonderer Bedarf an der Stromversorgung aus einer Kraftwerksanlage an der T. Auch würde das Kraftwerksprojekt zwar grundsätzlich dem Umwelt- und Klimaschutz dienen, der Beitrag allerdings sehr gering sein. Insb. die geplante Wehranlage und die Ausleitung würden aber das Landschaftsbild prägend verändern. Insgesamt würden daher die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowohl das betriebswirtschaftliche als auch energiewirtschaftliche Interesse an der Errichtung der Kraftwerksanlage überwiegen. Die dagegen erhobene Revision wurde mit Erkenntnis des VwGH vom 21. Dezember 2016, Ro 2014/10/0046, als unbegründet abgewiesen.

Eine Gegenüberstellung des diesem Verfahren zugrundeliegenden Projekts mit dem nunmehr gegenständlichen Projekt hinsichtlich der jeweiligen Anlagenteile, ihrer Positionierung in der Landschaft und damit in Zusammenhang stehender natur- und landschaftsschutzfachlicher Auswirkungen ergibt folgendes Bild:

Bauteil Wehranlage

Am 09.12.2013 rechtskräftig entschiedenes Projekt („Vorprojekt“)	Am 11.01.2018 naturschutzrechtlich beantragtes Projekt (verfahrens-gegenständliches Projekt)
Situierung bei Fluss-km x der T., betroffene Gst.-Nr. Nr. x/3, KG P. (orographisch linke Flussseite) und Gst.-Nr. x, KG R. (orographisch rechte Flussseite). Länge (quer durch Flussbett): ~ 18 m Höhe: 0,6 m Nachkolksicherung (Steinpflasterung)	Situierung bei Fluss-km x der T., betroffene Gst.-Nr. Nr. x/3, KG P. (orographisch linke Flussseite) und Gst.-Nr. x, KG R. (orographisch rechte Flussseite). Länge (quer durch Flussbett): ~ 18 m Höhe: 0,6 m Nachkolksicherung (Steinpflasterung)

Lage der Wasserfassung / Einlauf des Triebwassereinzugs

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
Linksufrig an der T. unmittelbar flussabwärts des Einmündungsbereiches der P. / Außenkurve der T.; Offener Wassereinzug (keine Überdeckung)	Linksufrig an der T. unmittelbar flussabwärts des Einmündungsbereiches der P. / Außenkurve der T.; Unterirdischer Freispiegelkanal mit begrünter Überdeckung.

Fischwanderhilfe Vertical Slot-Pass

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
Linksufrig in der T., Gst.-Nr. x/3, KG P.; Breite ~ 2 m; Länge ~ 8,50 m	Linksufrig in der T., Gst.-Nr. x/3, KG P. Breite ~ 2 m, Nettobreite der Becken ~ 1,40 m; Länge ~ 10,40 m

Fischwanderhilfe

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
Natursteinrampe; rechtsufrig in der T.; Breite ~ 4,71 m, Länge — 25 m; aufgelöste raue Rampe, Ufereinbindung mittels Flussbausteinen (Fischrampe)	Keine raue Rampe; Anstelle Streichwehr mit einer Breite von ~ 4,7 m

Flutmulde

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
Betroffene Gst: aktueller Katasterstand: x/4*, KG P.; Katasterstand zum Zeitpunkt der Einreichung: x/3, x/3, KG P. Ausführung: bogenförmige Flutmulde; Anbindung oberwasserseitig an P. im Mündungsbereich, unterwasserseitig an T. linksufrig. Keine kontinuierliche Dotierung; abhängig vom Wasserstand der Flüsse.	Betroffene Gst: aktueller Katasterstand: x/4, KG P. Ausführung: bogenförmige Flutmulde; Anbindung oberwasserseitig an P. im Mündungsbereich, unterwasserseitig an T. linksufrig. Kontinuierliche Dotierung über eingebaute Rohrleitung DN 1400 m von der T. linksufrig aus. Funktion einer Fischaufstieg- und Fischabstiegshilfe.

Zufahrtsweg und Brücke über die Flutmulde

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
Kiesgebundene Zufahrt, Breite ~ 3,50 m, Brücke Breite ~ 3,5 m, Länge ~ 40 m Betroffene Gst: x/4*, 511/3, x/3, 525/4, KG P.	Kiesgebundene Zufahrt, Breite ~ 3,5 m, Brücke Breite ~ 3,5 m, Länge ~ 40 m Betroffene Gst: x/4, 511/3, x/3, KG P.

Gebäude mit Steuerungseinrichtung, Trafoschrank, Spülrinne / Einlaufbauwerk

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
Betroffenes Gst: x/4*; zum Zeitpunkt der Antragstellung: Gst: x/3, KG P. Dimensionen (Planmaße): ~ 5,6 x 2,8 m Flugdach (Pult)	Betroffenes Gst: x/4, KG P. Dimensionen: 8.95 x 5,65 m; Dachüberhang je 0,75 m. Ausführung: Fassade mit sägerauer, waagrechter Lattung aus unbehandelter Lärche; Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.

Druckrohrleitung

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
L = 300 m; DN 1900 mm	L = 300 m, davon ~ 100 m neu zu errichten; DN 1900 mm

Eine Gegenüberstellung sonstiger, für die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung relevanter Projektdaten (somit solche, welche ökologisch und/oder landschaftlich relevante Auswirkungen haben oder relevante Bezugspunkte darstellen); Projektangaben zeigt folgendes Bild:

Länge der Restwasserstrecke in der T. flussabwärts der Wehranlage:

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
2013 rechtskräftig entschiedenes Projekt	Am 11.01.2018 naturschutzrechtlich beantragtes Projekt
~ 700 m	~ 700 m

Stauziel (Stauhöhe) bei Wehranlage in der T.:

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
544,20 m	544,20 m

Restwassermenge:
a) August - März
b) April - Juli

„Vorprojekt“	verfahrensgegenst. Projekt
a) 1.800 l/s b) 2.200 l/s	a) 2.110 l/s b) 2.210 l/s

Hydrographische Kenndaten an der T.

MQ (mittlere Abflussmenge) T.:

Vorprojekt	verfahrensgegenst. Projekt
8.250 l/s (8,25 m³/s)	8.500 l/s

MJNQ (mittlerer Niedrigstabfluss) T.:

Vorprojekt	verfahrensgegenst. Projekt
2.060 l/s (2,06 m³/s)	2.110 l/s

NQ (mittlerer Niedrigabfluss) T.:

Vorprojekt	verfahrensgegenst. Projekt
1.230 l/s (1,23 m³/s)	1.260 l/s

Niedrigste Abflussmenge: NNQ: 910 l/s (0,91 m³/s)

Das verfahrensgegenständliche, 2018 eingereichte Projekt, ist angesichts dessen zwar in Summe betrachtet - jedoch primär aufgrund der geänderten Ausführung der landseitig außerhalb des Flussbettes zur Ausführung vorgesehenen Projektteile - grundsätzlich als natur- und landschaftsschutzverträglicher einzustufen, als das im Jahr 2013 rechtskräftig entschiedene Projekt. Dies liegt jedoch vornehmlich an der Gestaltung des Wassereinzugs, der (im Vergleich zum Vorprojekt nunmehr dauerhaft dotierten) Flutmulde und der Gestaltung des zur Errichtung vorgesehenen Gebäudes auf dem Gst. Nr. x/4, KG P., welches zwar einerseits hinsichtlich der Dimensionen etwas größer ausgelegt ist, jedoch andererseits in der optischen Gestaltung grundsätzlich landschaftsangepasster ist.

Von de facto gleicher Ausführung mit nur geringfügigen Änderungen ist aber die Wehranlage samt Vertical Slot-Pass. Dabei handelt es sich jedoch um die im Flussraum vordringlich landschaftsbeeinflussend wirkenden Bauwerke.

Die Auswirkungen des Projektes auf die Fließstrecke des betroffenen Abschnittes der T. bzw. auch auf den Mündungsbereich der P. in die T. (durch das Vorhaben verursachte Restwasserstrecke bzw. Staubereich) sind aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht im Vergleich der beiden Projekte miteinander als gleich festzustellen: Dies liegt darin bedingt, dass das Querbauwerk (Wehranlage) im de facto gleichen Bereich errichtet werden soll und auch die Wasserrückführung

nach der Abarbeitung im bestehenden Krafthaus an gleicher Stelle wieder in den Fluss (T.) abgegeben wird.

Die von beiden Projekten gleichermaßen betroffene Gewässerstrecke ist jene der T. flussabwärts des geplanten Querbauwerkes auf einer Länge von etwa 700 m. Hier ist aktuell die Gewässerdynamik – wie auch im Jahr 2013 – noch im Wesentlichen unbeeinträchtigt erhalten. Die der T. im Oberwasserbereich zugeführte Wasserfracht aus der P. kommt aus einer Restwasserstrecke und ist dem zu Folge verringert, wirkt sich aber im Zusammenfluss mit der T. nur mehr geringfügig aus, sodass das jetzige System, wie es vor Projektsverwirklichung vorliegt, einen sehr naturbelassenen Zustand reflektiert. Es gibt einzelne Uferverbauungsmaßnahmen, die sich aber im Wesentlichen nicht relevant auswirken. Es handelt sich bei der T. im gegenständlichen Abschnitt um einen längeren Fließgewässerabschnitt, der in dieser Form in Oberösterreich in Fließgewässern vergleichbarer Größenordnungen nicht mehr häufig anzutreffen ist. Auch die T. ist, wie die meisten anderen Fließgewässer in Oberösterreich, schon in vielfältiger Weise wasserwirtschaftlich genutzt, sodass noch Restbereiche erhalten sind, die eine derartige Flussmorphologie und Dynamik aufweisen. Vergleichbare Flüsse, wie etwa die Alm, sind schon in wesentlich höherem Grad verbaut und die T. ist sowohl im Oberlauf als auch im Unterlauf auch schon von Kraftwerken beeinflusst, im gegenständlichen Abschnitt aber nicht, wodurch es sich um einen Restbereich handelt, der ökologisch als bedeutsam, nicht nur im gegenständlichen Abschnitt, sondern grundsätzlich in Oberösterreich betrachtet, einzustufen ist. Es handelt sich um einen dynamischen Lebensraum wie es von einem alpinen Fluss dieser Größenordnung und dieser Qualität grundsätzlich zu erwarten ist und die Bedeutung dieses Lebensraumes eben in dieser Dynamik zu sehen ist, weil davon die ökologischen Prozesse, die in einem solchen Lebensraum natürlich ablaufen, grundlegend abhängig sind. Durch das geplante Vorhaben würde die bislang weitestgehend unbeeinflusste Dynamik zurückgenommen, es zu einer Vereinheitlichung kommen, was sich wiederrum auf den Lebensraum insofern auswirkt, als die Niederwasserführungen, die in einem Gewässer durchaus auch natürlich vorkommen, über einen deutlich längeren Zeitraum gestreckt werden, da das abgezogene Wasser zur Energienutzung verwendet und abgeleitet wird und erst wieder bei Wasserführungen, die über dieses Ausmaß der Wasserentnahme hinaus gehen, wiederrum eine vermehrte Dotierung in diesem Restbereich stattfinden wird. Die Wasserführung selbst bewirkt die Einflussnahme auf den gesamten Lebensraum, auf das gesamte Gewässerbett, durch die Kraft der Umgestaltung der Umlagerungen im Gewässer bei der durch die Geschiebefracht, durch die Verteilung der Korngrößen, und wirkt sich damit maßgeblich auf die Ausgestaltung des Lebensraumes aus.

Mit anderen Worten:
Die vordringlich veränderten Punkte der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Zusammenflusses von P. und T. betreffen im fachlich relevanten Ausmaß jene Projektteile, welche auf dem Gst.-Nr. x/4, KG P., ausgeführt werden sollen. Diesbezüglich sind Projektänderungen vorgenommen worden, die zwar zu Änderungen bei den baulichen Anlagen führen, im Rahmen des Gesamtprojektes betrachtet aber den gleichen bzw. im Falle der nunmehr dotierten Flutmulde einen geringfügig veränderten Zweck erfüllen. Die geänderten Projektbestandteile ermöglichen daher eine bessere Einbindung des Gebäudes und der Flutmulde in den betroffenen Landschaftsraum und somit ist die diesbezügliche Eingriffswirkung im Hinblick auf das Landschaftsbild im Vergleich zum ursprünglichen Projektsteil etwas gering, jedoch gleichermaßen als Eingriff in das Landschaftsbild zu werten.
Die aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht aber wesentliche, grundlegende Maßnahme, deren Auswirkungen maßgeblich und entscheidend zur negativen fachlichen Beurteilung führen bzw. beim Vorprojekt führten, ist die Errichtung des Querbauwerks in der T. und die Ableitung des Flusswassers samt der damit verbundenen bzw. dadurch verursachten Auswirkungen auf den zuvor dargestellten Flusslebensraum und sein Erscheinungsbild (als wesentliches, landschaftsprägendes Strukturelement im gegenständlichen Landschaftsbereich).
Die natur- und landschaftsschutzfachliche negative Beurteilung gründet vordringlich auf diesem Projektbestandteil, durch dessen Wirkung und Auswirkung die gesamtheitlich betrachtet negative Beurteilung des Projektes begründet wird.
Die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung des Gesamtprojektes ist unabhängig von den Änderungen in der Ausführung von Teilbereichen des Projektes und die aus der Projektbeurteilung resultierenden fachlichen Aussagen in Hinblick auf die vordringlich relevante Beeinträchtigung der Fließgewässer in – im Vergleich zum Vorprojekt – unverändertem Ausmaß negativ.
Das neu (2018) eingereichte Projekt gleicht somit hinsichtlich seiner Lage, seiner Projektteile und seiner grundsätzlichen Funktion dem im Jahr 2013 entschiedenen Vorprojekt in den natur- und landschaftsschutzrelevanten wesentlichsten Aspekten und daraus resultierenden Auswirkungen und bedingt dadurch eine im Gesamten idente fachliche Beurteilung.

Kurz: Die vorhandenen Unterschiede zwischen Vorprojekt und verfahrensgegenständlichem Projekt wirken sich zwar auf die fachliche Beurteilung einzelner Projektteile jeweils für sich alleine betrachtet und auch in deren Zusammenwirken aus, sie bedingen aber keine grundsätzliche bzw. maßgeblich unterschiedliche Beurteilungen des Gesamtprojektes in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Naturhaushalts und das Landschaftsbild im fachlich entscheidenden unmittelbaren Bereich der Fließgewässer.
[Gutachten ASV]

II.2.3. Zu den Interessen

Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind folgende – von der mP vorgebrachten – (öffentlichen und privaten) Interessen verbunden:

- (öffentliches) Interesse an der Produktion schadstofffreier, erneuerbarer Energie und an der Umsetzung der Klimaschutzziele (Produktion CO2-neutraler und klimaschonender Energie aus Wasserkraft und Reduktion sonstiger Luftschadstoffe) sowie Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie
- (öffentliches) Interesse an der Verbesserung der örtlichen Versorgungssituation und an der Verbesserung der Netzstabilität
- öffentliches Interesse an entsprechender Umsetzung aufgrund im Flächenwidmungsplan ausgewiesener Sonderwidmung (Sondergebiet des Baulandes mit angeführtem Zweck „Kraftwerk“)
- (aus dem WRG ableitbares) öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung einer in Anspruch genommenen Wasserkraft; insb. aufgrund des Entfalls einer Neuerrichtung und dem Erhalt von Teilen der Druckrohrleitung, Krafthaus, Rückgabebauwerk, Zufahrt, Trafostation, Netzanbindung,....durch Mitbenutzung der diesbezüglichen Infrastruktur des bestehenden Kraftwerks.
- betriebswirtschaftliche Interessen, da Anlage eine wesentliche Einnahmequelle darstellt und die bereits bestehende Wasserkraftanlage „KW G.-P.“ mit einem entsprechenden Mehraufwand so ausgeführt wurde, dass die verfahrensgegenständliche Anlage diese Anlagen mit geringem Aufwand mitbenutzen kann (Nutzung von Synergieeffekten bzw. bei Nichtverwirklichung des Projekts frustrierte Aufwendungen).

[Vorbringen mP]

Sämtliche Interessen bestanden dem Grunde nach schon im Hinblick auf das im Jahr 2013 entschiedene Projekt. [insb. Berufungsbescheid vom 9.12.2013]

Das Vorprojekt umfasste bereits die Errichtung einer ca. 300 m langen Druckrohrleitung vom geplanten T.wehr zum damals im Jahr 2013 bereits neu errichteten Krafthaus. [insb. Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2012, S. 5]
Die Nutzung des Krafthauses zur Energieerzeugung aus den von den Wehranlagen an der P. und der T. mittels Druckrohrleitungen zum Krafthaus abgeleiteten Wassermassen war bereits Gegenstand des 2008 eingereichten Projekts „G.-P.“ an der P. und T. in der Gemeinde R. vom 15.09.2008 (N10-251-2008).

Das verfahrensgegenständliche Projekt ist für eine Leistung von jährlich 2,0 Gwh/Jahr ausgelegt [Antrag vom 11.01.2018, Seite 11]. Das Vorprojekt wies eine Leistung von 1,9 Gwh/Jahr auf.

II.2.4. Der ASV führte im Vorfeld der Gutachtenserstattung am 17. April 2019 einen Lokalaugenschein durch. Dieser dauerte 2 angefangene halbe Stunden.

Die öffentliche mündliche Verhandlung am 23. Mai 2019 an Ort und Stelle, an der der vom erkennenden Gericht beigezogene ASV teilnahm, dauerte von 10:00 Uhr bis 12:05 Uhr (5 angefangene halbe Stunden).

Der Antrag der Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2018, BHKIN-2018-25223/23-Eb, stattgegeben. Die mP erhob dagegen Beschwerde.

II.3. Beweiswürdigung

II.3.1. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig und vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren.

II.3.2. Vorweg ist anzumerken, dass von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein neues naturschutzfachliches Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (Mag. B.) eingeholt wurde. Da die gegenständliche Entscheidung – aus den insb. unter Punkt III.3.3. noch näher dargelegten Gründen – hinsichtlich der natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekte auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die vor allem von Seiten der mP vorgebrachten Punkte bzw. Ungereimtheiten hinsichtlich der der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten naturschutzfachlichen Stellungnahme der Bezirksbeauftragten dahingestellt bleiben. Die gegen diese gutachterlichen Äußerungen ins Treffen geführten Argumente der mP sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Grunde obsolet geworden. Sämtliche Parteien hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung des ASV allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens darzutun bzw. Zweifel daran zu äußern.

II.3.3. Die festgestellten Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch die gegenständliche Maßnahme (insb. im Vergleich zum Vorprojekt) und das Ausmaß der Veränderung des Landschaftsbildes bzw. des Eingriffs in den Naturhaushalt ergeben sich aus den Ausführungen des ASV, welche mit den persönlichen Eindrücken des erkennenden Richters, die dieser beim gemeinsamen Ortsaugenschein gewinnen konnte, gut in Einklang zu bringen sind.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV hat eine Beurteilung der Projektteile bzw. baulichen Anlagen und der von diesen

ausgehenden Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insb. im Zusammenflussbereich der P. in die T., vorgenommen. Er berücksichtigte dabei, dass die gesamte Kraftwerksanlage aus mehreren (zum Teil schon existenten) Anlageteilen an unterschiedlichen Orten besteht, insb. die bereits bestehende Ausleitung an der P. (u.a. Gst.-Nr. x/1, x/5, KG R.) etwa 940 m flussaufwärts vom Mündungsbereich gelegen, die bestehende Druckrohrleitung von dieser Wasserausleitung bis zum Krafthaus mit den Turbinen, welches, situiert auf dem Grundstück Nr. x/1, KG P., ebenso bereits Bestand hat. Bei der Gegenüberstellung des Vorprojekts mit dem verfahrensgegenständlichen Projekt wird im Gutachten zu Recht berücksichtigt, dass die bereits bestehenden und als rechtmäßig zu wertenden Bauwerke/Anlagen/Gebäude nicht Gegenstand der auf die vom ASV zu beurteilenden natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekte beschränkten, vergleichenden Darstellung sind. Das Vorbringen der mP, wonach im Vorprojekt aus dem Jahr 2013 das nunmehr verfahrensgegenständliche Projekt ein Teil eines Gesamten, größeren Vorhabens („Doppelkraftwerksprojekt“) war, das mittlerweile bereits zum Teil umgesetzt ist und daher dieses bereits bestehende und genehmigte Kraftwerk „G.-P.“ aus landschaftlicher Sicht auch als Vorbelastung in die Bewertung miteinbezogen werden müsse, ist daher nicht geeignet, etwaige Unschlüssigkeiten im Gutachten des ASV aufzuzeigen, da dieser diesen Umstand auch berücksichtigt, aber als für die negative Beurteilung aus nachvollziehbaren Gründen nicht wesentliche Faktoren qualifiziert. Auch behauptet die mP eine zusätzliche anthropogene Überformung, die die Landschaft seit 2013 erfahren haben soll, äußert aber nicht, worin eine solche gelegen ist (vgl. etwa Punkt 2.9 des Schriftsatzes vom 28.12.2018). Diesbezüglich relevante Änderungen wurden aber weder vom ASV dargestellt, noch waren solche beim Ortsaugenschein ersichtlich bzw. wurde dabei auf solche hingewiesen.

Der ASV ist in seiner Begutachtung ausführlich auf die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Projekts auf die Schutzgüter eingegangen und hat insbesondere anschaulich dargelegt, worin Änderungen zum Vorprojekt liegen bzw. inwiefern und warum sich diese (nicht) auf die fachliche Beurteilung der Eingriffswirkung auswirken. Der ASV stellte – wie im Übrigen auch bereits die von der belangten Behörde beigezogene ASV – die jeweiligen Anlagenteile, ihre Positionierung in der Landschaft und damit in Zusammenhang stehende natur- und landschaftsschutzfachliche Auswirkungen einander gegenüber. Die Übereinstimmungen oder Unterschiede wurden dabei sehr übersichtlich (beschreibend und in tabellarischer Form) dargestellt, wobei – wie bereits erwähnt – im Hinblick auf das vorgegebene Beweisthema bei dieser Darstellung eine Einschränkung auf solche Wirkungen, die sich in natur- oder landschaftsschutzfachlicher Sicht auswirken können, erfolgt ist. Die dadurch insgesamt sehr umfassenden Ausführungen erfolgten auch durch die Beifügung von Bildern in einer anschaulichen Art und Weise, die es gemeinsam mit den Projektsunterlagen der beiden Projekte auch Laien ermöglicht, die daraus in

weiterer Folge vom ASV gezogenen Schlüsse im Hinblick auf die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nachvollziehen zu können. Die Darstellungen, die überdies auf einer sehr ausführlichen, auf zwei Lokalaugenscheinen (OAS und ömV) basierenden Befundung gründen, sind diesbezüglich in sich schlüssig und vollständig:
Der ASV hat sowohl im Gutachten als auch in der mündlichen Verhandlung vor Ort verständlich erläutert, dass vor allem die Errichtung des Querbauwerks in der T. samt der damit verbundenen bzw. dadurch verursachten Auswirkungen auf den Flusslebensraum und sein Erscheinungsbild als wesentliches, landschaftsprägendes Strukturelement im gegenständlichen Landschaftsbereich zu qualifizieren ist und die negative Beurteilung (sowohl beim verfahrensgegenständlichen Projekt als auch beim Vorprojekt) darauf fußt. Es ist – insb. aufgrund der zuvor erfolgten Darlegung der Auswirkungen der einzelnen Projektsbestandteile auf die Schutzgüter bzw. die detaillierte Darstellung der bei den einzelnen Projektsbestandteilen vorgenommenen Änderungen zwischen dem bereits 2013 entschiedenen Vorprojekt und dem verfahrensgegenständlichen Projekt sowie der Darlegung und Bezugnahme auf die Aussagen in den projektrelevanten Leitbildern und fachlichen Grundlagen – daher auch sehr gut nachvollziehbar, dass verfahrensgegenständlich gerade der unmittelbare Bereich der Fließgewässer natur- und landschaftsschutzfachlich entscheidend ist und diesbezüglich das Projekt (hinsichtlich seiner Lage, der Projektteile und deren Funktion) dem im Jahr 2013 entschiedenen Projekt in den für die fachliche Beurteilung relevanten natur- und landschaftsschutzrelevanten Aspekten (insb. auch in Hinblick auf die als wesentlich bezeichneten Auswirkungen auf das Flussökosystem [Gewässerbett]) gleicht, weswegen keine maßgeblich unterschiedliche fachliche Beurteilung des Gesamtprojektes erfolgt.

Überdies ist der ASV auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf das von der mP vorgelegte, vom Projektanten verfasste Privatgutachten im Einreichoperat vom 28. November 2017 bzw. auf die diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumente eingegangen und hat die über weite Strecken übereinstimmenden Ausführungen genauso wie (vermeintliche) Widersprüche dargelegt. Er konnte unter Darlegung der von ihm angewandten Methodik nachvollziehbar dartun, warum in einzelnen Punkten abweichende bzw. sich widersprechende Aussagen zwischen seiner Beurteilung und jener im Privatgutachten vorgenommenen vorliegen und die für seine fachliche Bewertung wesentlichen Beurteilungskriterien anschaulich erläutern.

In der zentralen Frage der Auswirkungen der geänderten Projektsteile auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 stehen beide Gutachten bei näherer Betrachtung aber ohnedies nicht im Widerspruch zueinander, da sich die Ausführungen des Privatsachverständigen der mP (Projektant) in der Verhandlung in den generellen

Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild und Naturhaushalt durch das verfahrensgegenständliche Projekt erschöpfen.

Auf das ASV-Gutachten, welches im Vorfeld zur Verhandlung übermittelt wurde, wurde – insbesondere in Bezug auf die Frage der Vergleichbarkeit mit dem Vorprojekt - nicht mit fachlichen Äußerungen reagiert. Die Darstellungen des ASV zur Vergleichbarkeit der beiden Projekte an sich wurden daher von Seiten der mP nicht angesprochen und wurde ihnen damit auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Vielmehr wurde auf das Vorbringen der Bf in der Beschwerde, wonach eine entschiedene Sache vorliege, nur in rechtlicher Hinsicht reagiert (vgl. Schriftsatz mP vom 28.12.2018). Sachverständige Aussagen dazu finden sich vielmehr nur noch in der von der belangten Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme der Bezirksbeauftragten vom 14. Februar 2018, mit denen sich die Schlussfolgerungen des ASV decken; so wurden in dieser Stellungnahme ebenfalls alle im Einreichprojekt geänderten Variablen als unwesentlich für die (natur- und landschaftsschutzfachlich) Gesamtbeurteilung des Projekts qualifiziert.

Es ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auch an die vom Verwaltungsgerichthof herausgearbeiteten Kriterien, die dieser an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten stellt, zu erinnern: Demnach muss ein Sachverständigengutachten grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten (vgl. etwa VwGH vom 27.02.2015, 2012/06/0063). Weiters verlangt der Gerichtshof für die Beurteilung, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist - sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt - eine Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hierbei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (VwGH 09.03.1998, 95/10/0107; 19.05.2009, 2005/10/0095). Das vom Landesverwaltungsgericht eingeholte naturschutz-fachliche ASV-Gutachten Mag. B., ergänzt durch die Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wird diesen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht: In seinem Befund stellt der ASV jeweils ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Landschaftsraum, landschaftsprägende Elemente der näheren und weiteren Umgebung, Bestand an Gebäuden und Bauwerken) sowie die in Begutachtung gezogenen Eckpunkte des geplanten Vorhabens und die projektrelevanten Leitbilder und fachlichen Grundlagen dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001

ergebenden relevanten Kriterien und stellt demgemäß dar, welche Auswirkungen das Projekt auf die nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat bzw. worin Abweichungen zum ursprünglichen Projekt bestehen. Der ASV fertigte dazu überdies Fotos an bzw. erläuterte die wesentlichen Punkte im Zuge des Ortsaugenscheins jeweils an den unterschiedlichen, relevanten Stellen des Flussverlaufs, was die Nachvollziehbarkeit seiner Ausführungen nochmals wesentlich erleichtert. Der ASV setzt sich sodann darauf aufbauend intensiv mit den wesentlichsten Änderungen zum Vorprojekt und den entsprechenden Ausführungen der mP bzw den Feststellungen und Schlussfolgerungen der von ihr beigezogenen sachverständigen Personen auseinander und vermag seine in einigen Punkten divergierenden Auffassungen verständlich und unter Bezugnahme auf sein Gutachten und den Befund bzw. die von ihm angewandte Methodik zu begründen.
Das aufgrund der Berücksichtigung sämtlicher in einem Verfahren gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 zu beurteilender Schutzgüter daher vollständige und schlüssige Gutachten des ASV war somit für das Gericht auch insofern nachvollziehbar, als dieser seine Ausführungen auch anlässlich des gemeinsam vorgenommenen Lokalaugenscheins und im Zuge der mündlichen Verhandlungen anschaulich erläutern konnte und die fachliche Einschätzung der Schwere des Eingriffs bzw. der diesbezüglichen Veränderungen im Vergleich mit dem Vorprojekt auch mit entsprechenden fachlichen Grundlagen belegt hat.

Hinsichtlich der Auswirkungen der beiden Vorhaben auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht daher primär auf das Gutachten des ASV Mag. B.

Angesichts der Eindrücke in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die das Bild eines dynamischen, verhältnismäßig wilden Flusses boten, ist für den erkennenden Richter gut nachvollziehbar, dass die von der mP vorgenommenen Änderungen am vorliegenden Projekt, keine maßgeblichen Änderungen im wahrgenommenen Bild bewirken werden. Es wird bei beiden Projekten gleichermaßen eine den Flusslauf durchschneidende Wehranlage und ein beruhigter Staubereich entstehen. Es leuchtet überdies ein, dass aufgrund der Entnahme maßgeblicher Wassermassen unterhalb der Wehr geringere Wassermengen übrig bleiben, die naturgemäß die Dynamik des Flusses einschränken.
Auch dem naturschutzfachlichem Laien ist dabei klar, dass eine etwas unterschiedliche Ausführung des Technikgebäudes (Einlaufbauwerk) in Bezug auf Größe und Gestaltung durch die Anbringung einer Schalung aus sägerauen Lärchenholzbrettern als Fassade und die Überdeckung des Einlaufbereichs und eine extensive Begrünung des Dachs nichts daran ändert, dass es sich vorliegend um ein von Menschenhand geschaffenes Bauwerk handelt. Obwohl ein als natürlich empfundenes Material zur Fassadengestaltung eingesetzt wird und eine Dachbegrünung erfolgen soll, ist das Gebäude immer noch anthropogen und

verschwindet nicht aus dem Landschaftsbild. Dies gilt gleichermaßen für die geringfügigen Abänderungen der Flutmulde, deren einzige Veränderung darin zu erblicken ist, dass sie nunmehr dauerhaft dotiert wird und Fischen (zusätzlich zum ohnedies in beiden Projekten vorgesehenen Vertical-Slot) jederzeit (also auch bei niedrigem Wasserstand) als Wanderhilfe dienen kann. Es liegt aber auf der Hand, dass diese, bei Blick auf das Gesamtprojekt, dessen Hauptproblematik in der Durchschneidung eines natürlichen Flusslaufs samt Entnahme beträchtlicher Wassermengen besteht, als weitgehend gestalterisch anzusehende Maßnahmen, keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf das Gesamtprojekt sind.

Was die naturgemäß annäherungsweise ermittelten, in der Gegenüberstellung des ASV anschaulich dargestellten Wassermengen betrifft, zeigen sich gerade aufgrund der Tatsache, dass den Werten Berechnungen auf Basis angenommener zufließender Wassermengen zugrunde liegen, die gewissen Schwankungen unterliegen, keine wesentliche Unterschiede. Die Werte weichen nur geringfügig voneinander ab.

II.3.3. Die von der mP vorgebrachten (öffentlichen und privaten) Interessen liegen auf der Hand bzw. gehen unstrittig aus den von dieser vorgelegten Unterlagen hervor (vgl. insb. dem Energiewirtschaftlichen Fachbeitrag vom 30.08.2018, der Stellungnahme der X Oö vom 4. September 2018 etc.). Auch die weiteren Feststellungen (insb. jene zur Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, den vorgelegten Schriftstücken etc) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen, vorliegenden Beweisen.

Hier ist jedoch zu bemerken, dass die Vereinbarungen im der Behörde vorgelegten Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, dessen Ergänzung im Akt nicht vorliegt, sich im Grundbuch nicht widerspiegeln. Hier zeigt sich, dass sämtliche Grundstücke an Land noch in Eigentum von C.P. stehen. Dieser Umstand ist für das Verfahren nicht von Relevanz, zeigt jedoch auf, dass der geschlossene Vertrag (ohne der offenbar bestehenden Ergänzung) wohl als liquider Nachweis nicht geeignet sein kann.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);

[...]

3. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;

[...]

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

   [...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

   [...]

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

   [...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

[...]

(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten

1. die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen;
2. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen;
3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;
4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens;
5. die Anlage künstlicher Gewässer;
6. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern;
8. Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbettes oder des Uferbereichs, ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie
9. die Verrohrung von Fließgewässern.

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. § 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden.

[...]

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. [...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]

2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...}

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

[...]

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.
[...]

§ 38

Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.
[...]

III.1.4. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lautet auszugweise wie folgt

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1
[...]
6. Einzugsgebiet der Enns:
[..]
6.6.2. T.
[...]
6.6.2.3. P.“

III.1.5. § 68 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...]“

III.2. Zu Spruchpunkt I (Naturschutzbehördliche Feststellung)

III.2.1. Zentrales Vorbringen in der Beschwerde ist, dass der Antrag der mP vom 11. Jänner 2018 wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen gewesen wäre, da bereits mit Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 9. Dezember 2013, N-106321/21-2013-Ma/Gre, das mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben im Wesentlichen gleiche Projekt abgewiesen worden sei.

III.2.2. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Anders ausgedrückt liegt entschiedene Sache nur dann nicht vor, wenn in den entscheidungswesentlichen (!) Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, dh die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eingetreten wären (vgl. für viele etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; VwGH 31.05.1999, 96/10/0052 mwN).

Es ist an dieser Stelle im Hinblick auf das Vorbringen der Bf klarzustellen, dass im gegenständlichen Verfahren die zentrale Frage, die Beurteilung einer Sachidentität im Hinblick auf die naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 ist. Die Prüfung hat daher vor dem Hintergrund der Tatbestandsmerkmale des § 10 Oö. NSchG 2001 und den dafür erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zu erfolgen. Diese differieren naturgemäß von jenen in Verfahren nach anderen Materiengesetzen. Wenn daher ein Vorhaben in Hinblick auf den Bewilligungstatbestand eines Materiengesetzes (zB WRG) als „entschiedene Sache“ und nach dem Oö. NSchG 2001 nicht als „entschiedene“ Sache iSd § 68 Abs 1 AVG bewertet werden würde, würde dies per se noch keine Rechtswidrigkeit einer der beiden Entscheidungen bedeuten.

III.2.2.1. Keine Änderung der Rechtslage
Eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage, die es der Behörde/dem Verwaltungsgericht verwehrt, das Neuansuchen wegen entschiedener Sache

zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die frühere Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, dass sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anderslautende Entscheidung ermöglicht hätten (vgl. für viele VwGH 29.06.1998, 98/10/0100; 22.02.2006, 2006/17/0015; VwGH 24.05.02016, Ra 2016/03/0050).

Im gegenständlichen Fall kam es zu keiner Änderung der unter Punkt III.1.3. dargelegten entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Oö. NSchG 2001. Die nunmehr für die Festlegung des 50-m-Uferschutzbereichs des § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 maßgebliche Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017, LGBl. Nr. 26/2017, welche die „T." und „P." erfasst (vgl. § 1 Abs 1 Z 1 iVm Punkt 6.6.2 und 6.6.2.3 der Anlage zu § 1 Abs 1), wurde zwar im Jahr 2017, also nach Erlassung des Berufungsbescheids vom 9. Dezember 2013, kundgemacht und rechtswirksam. Die zeitgleich mit Inkrafttreten der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 aufgehobene, am 31. März 2017 außer Kraft getretene („Vorgänger"-)Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBL. Nr. 107/1982 aufgehoben durch LGBl. Nr. 26/2017, erfasste jedoch auch sowohl die „T." als auch die „P." (vgl. § 1 Abs 1 iVm Anhang 1 Punkt 6.6.2 für die „T." bzw. § 1 Abs 2 iVm Anhang 1 Punkt 6.6.2 für die „P."). Da insofern nach beiden Verordnungen der an die beiden maßgeblichen Gewässer unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001 unterworfen war bzw. ist, begründet auch die Neuerlassung der auf Grund des § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 zu erlassenden Verordnung keine maßgebliche Änderung der Rechtslage im Sinne des zuvor dargelegten Verständnisses.

III.2.2.2. Keine Änderung der Sachlage

III.2.2.2.1. Bei Verfahren nach § 10 Oö. NSchG 2001 handelt es sich ausschließlich um projekt- und standortbezogene Verfahren. Es ist daher zur Beurteilung, ob eine „Identität der Sache" im Sinne des § 68 Abs 1 AVG vorliegt, maßgeblich, welches Vorhaben Gegenstand des ursprünglichen Bescheides war (konkreter: die Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt) und welches Vorhaben den Gegenstand des neuerlichen, nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrages der mP vom 11. Jänner 2018 bildet. Nur wenn sich letzteres Projekt in Umständen von rechtlich erheblicher Bedeutung von ersterem unterscheidet, darf eine neue Sachentscheidung getroffen werden (Entscheidungsrelevanz der Änderung). Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist somit vom Landesverwaltungsgericht Oö. von der rechtskräftigen Vorentscheidung, mithin dem Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 9. Dezember 2013, N-106321/21-2013-Ma/Gre, auszugehen, ohne aber die Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 RZ 25 mwN). Daher kann etwa nicht – wie auch die mP etwa in ihrer Stellungnahme vom 28. Dezember

2018 treffend ausführt – schlicht eine differente Beurteilung/Bewertung eines bereits einer Entscheidung zugrunde gelegten, im Vorverfahren bewerteten Sachverhaltes (etwa auch keine auf Basis eines identen Sachverhalts vorgenommene andere Gewichtung der Interessen) eine Sachidentität verhindern.

Daraus folgt bspw. einerseits, dass selbst eine Nichtberücksichtigung der Bauland-Sonderwidmung auf Gst.-Nr. x/4, KG P., etwa im Rahmen der Interessenabwägung im 2013 abgeschlossenen Verfahren unwesentlich wäre, da die diesbezügliche Widmung im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2011/2012 vorgenommen worden ist und der aktuelle Flächenwidmungsplan Nr. x mit 1. November 2012 Rechtswirksamkeit erlangte. Somit lag diese Widmung unzweifelhaft im Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde bereits vor und wäre auch von ihr zu berücksichtigen gewesen. Selbst wenn daher dieser Umstand von der belangten Behörde unberücksichtigt geblieben wäre bzw. erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorgekommen wäre, stellt dies keine Änderung des Sachverhalts dar.

Andererseits ist dies auch bei der gemäß § 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen, bei der es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel um eine Wertentscheidung handelt, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398). Es ist daher im Hinblick auf die von der mP vorgebrachten privaten und öffentlichen Interessen an der Vorhabens-verwirklichung sowie die Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes zu prüfen, ob diese von jenen mit dem Vorprojekt verbundenen Interesse tatsächlich in einem derartigen Ausmaß abweichen (dh sich der Sachverhalt diesbezüglich derart geändert hat), sodass den Interessen deswegen eine andere Gewichtung zukommen könnte, und in weiterer Folge eine andere rechtliche Beurteilung/Entscheidung zumindest nicht von vornhinein ausgeschlossen werden kann.

III.2.2.2.2. Der Begriff „Identität der Sache“ muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise beurteilt werden; eine rein technische oder mathematische Betrachtungsweise hat dagegen in den Hintergrund zu treten (vgl. bereits etwa VwGH 09.11.1987, 86/10/0008).

Grundsätzlich verfolgen beide Projekte dasselbe Ziel, nämlich die energetische Nutzung der Wasserkraft am Standort KW „G.“ zu erhöhen. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen und baulichen Anlagen im Bereich der Mündung der P. in die T. sollen im Wesentlichen auch am selben Ort ausgeführt werden. Ein Vergleich der beiden Projekte zeigt eine teilweise geringfügig unterschiedliche

Ausführung. Dass aber die beiden Projekte in Projektsteilen Veränderungen aufweisen, schließt angesichts der Tatsache, dass kein rein rechnerischer/technischer Zugang zu wählen ist, noch nicht per se das Vorliegen einer Sachidentität im Hinblick auf das naturschutzbehördliche Feststellungsverfahren aus. Es bedarf vielmehr einer näheren Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tatbestandsmerkmale:

Liegt ein Vorhaben – wie das gegenständliche – im geschützten Bereich des § 10 Abs 1 Oö. NSchG 2001 (50-m-Uferschutzbereich), so ist entsprechend dem § 10 Abs 2 leg cit zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001 bedarf, weil ein Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gegeben ist, und wenn ja, ob dadurch solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Beurteilungsrelevante Kriterien im Feststellungsverfahren nach § 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 sind demnach das Vorliegen eines Eingriffs in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt (im Sinne des § 9 Abs 2 leg cit.) sowie, wenn dies bejaht wird, im Hinblick auf die durchzuführende Interessenabwägung, die Schwere des Eingriffs bzw. des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Landschafsbildes und des Naturhaushalts sowie das Gewicht „aller anderen Interessen“.

Eine Ausnahme von der bescheidmäßigen Feststellungspflicht würde lediglich für Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, vorliegen. Beides liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor:
Unter Beachtung der Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 liegen Maßnahmen dann innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, wenn sie sich innerhalb einer zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ darstellen, gedachten Verbindungslinie befinden. Alles was außerhalb dieser Verbindungslinie liegt – insb. die ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 3 Z 5 zweiter Halbsatz leg cit erwähnten Ortsränder - zählt gerade nicht mehr zur geschlossenen Ortschaft. Dass dies im gegenständlichen Fall vorliege und somit eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 bejaht werden könnte, kann jedoch ausgeschlossen werden, da das beantragte Vorhaben mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des soeben dargelegten Verständnisses situiert ist: So ist die Fläche im Innenbogen des T.-Mäanders mit einem Innendurchmesser von durchschnittlich etwa 220 – 230 m vornehmlich landwirtschaftlich geprägt. Einziges Gebäude in diesem Innenbogenbereich ist das Krafthaus des Kleinkraftwerkes „G.“. Weiters ist für sämtliche Grundstücksbereiche der Vorhabensverwirklichung kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden.

Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt

Das verfahrensgegenständliche Projekt zeigt sich in einigen wenigen Punkten gegenüber dem Vorprojekt verändert. Bei den abweichenden Parametern handelt es sich daher durchaus um Änderungen des Projekts. Einzelne der veränderten Projektsteile des verfahrensgegenständlichen Projekts sind auch als natur- und landschaftsschutzverträglicher als die korrespondierenden Projektsteile des Vorprojekts einzustufen; primär betrifft dies die veränderte Ausführung der landseitig außerhalb des Flussbettes zur Ausführung vorgesehenen Projektteile:
So betreffen die vordringlich veränderten Punkte im fachlich relevanten Ausmaß jene Projektteile, welche auf dem Gst. Nr. x/4, KG P., ausgeführt werden sollen. Diesbezüglich sind Projektänderungen vorgenommen worden, die zwar zu Änderungen bei den baulichen Anlagen führen, im Rahmen des Gesamtprojektes betrachtet aber den gleichen bzw. im Falle der nunmehr dotierten Flutmulde einen geringfügig veränderten Zweck erfüllen. Mithin liegen diese Änderungen vornehmlich in der Gestaltung des Wassereinzugs, der (nunmehr dauerhaft dotierten) Flutmulde und der Gestaltung des zur Errichtung vorgesehenen Gebäudes auf dem Gst.-Nr. x/4, KG P., welches zwar einerseits hinsichtlich der Dimensionen etwas größer ausgelegt ist, jedoch andererseits in der optischen Gestaltung etwas landschaftsangepasster ist. Diese geänderten Projektsbestandteile ermöglichen somit eine etwas bessere Einbindung des Gebäudes und der Flutmulde in den betroffenen Landschaftsraum und weisen somit eine – verglichen zu den entsprechenden Projektsteilen des Vorprojekts – geringere Eingriffswirkung auf. Dennoch stellen sie einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Diese Änderungen in der Ausgestaltung gewisser Projektsteile stellen jedoch aus folgenden Überlegungen keine „wesentliche“ Änderung im Sachverhalt unter dem Blickwinkel des Landschaftsbildes dar:

Die Wehranlage samt Vertical Slot-Pass sind von de facto gleicher Ausführung mit nur ganz geringfügigen Änderungen in der baulichen Ausgestaltung. Das Querbauwerk (Wehranlage) soll im de facto gleichen Bereich wie beim Vorprojekt errichtet werden und auch die Wasserrückführung nach der Abarbeitung im bestehenden Krafthaus soll an gleicher Stelle wieder in den Fluss (T.) abgegeben werden. Dabei handelt es sich jedoch um die im Flussraum vordringlich landschaftsbeeinflussend wirkenden Bauwerke/Projektsteile. Die Errichtung des Querbauwerks in der T. samt der damit verbundenen bzw. dadurch verursachten Auswirkungen auf den Flusslebensraum und sein Erscheinungsbild (als wesentliches, landschaftsprägendes Strukturelement im gegenständlichen Landschaftsbereich) ist jedoch die aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht wesentliche, grundlegende Maßnahme, deren Auswirkungen maßgeblich bzw. entscheidend zur negativen fachlichen Beurteilung führt. Die natur- und

landschaftsschutzfachliche negative Beurteilung gründet vordringlich auf diesem unverändert gebliebenen Projektbestandteil; dh die Wirkung bzw. Auswirkung der unverändert gebliebenen Projektsteile begründet die gesamtheitlich betrachtet negative Beurteilung des Projektes. Die Auswirkungen des gesamten Projektes auf die Fließstrecke des betroffenen Abschnittes der T. bzw. auch auf den Mündungsbereich der P. in die T. (durch das Vorhaben verursachte Restwasserstrecke und Staubereich) sind aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht im Vergleich der beiden Projekte somit in ihren Auswirkungen gleich. Hier kommt es gleichermaßen zu maßgeblich negativen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter, nämlich den weitgehenden Verlust der natürlichen Gewässerdynamik und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Gewässerbett, weil eine Veränderung des Geschiebes und der Verfrachtungen im Flusslauf bewirkt wird. Für diese ist der Einbau der Wehr und die Ableitung (Verrohrung) maßgeblicher Wassermengen zum Krafthaus verantwortlich. Auch hier haben die an Land liegenden Bauwerke, die angesichts des Vorliegens einer Baulandwidmung heute wie damals nur im Hinblick auf das Landschaftsbild zu beurteilen sind, nur geringe Relevanz.
Die im Einzelnen als aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht zum „Positiven“ geänderten Maßnahmen treten vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Vorhandenseins aller genannten Bestandteile in annähernd gleicher Form und der dadurch bewirkten Auswirkungen des Projekts, insbesondere der erheblichen Beeinflussung der Gewässerdynamik, zurück und erweisen sich daher als im Einzelnen zwar positive, insgesamt aber doch nur „kosmetische“ Änderungen im Vergleich zum Vorprojekt, die an sich kaum geeignet sind, Auswirkungen auf die Frage der Konsensfähigkeit des Gesamtprojekts zu haben. Da die natur- und landschaftsschutzfachlich negative Beurteilung auf den unverändert gebliebenen Projektbestandteilen gründet, durch deren Wirkung und Auswirkung die gesamtheitlich betrachtet negative Beurteilung des Projektes zustande kommt, ist die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung des Gesamtprojektes daher unabhängig von den Änderungen in der Ausführung von Teilbereichen des Projektes und die aus der Projektbeurteilung resultierenden fachlichen Aussagen in Hinblick auf die vordringlich relevante Beeinträchtigung der Fließgewässer in unverändertem Ausmaß negativ.

Kurz gesagt sind die vorgenommenen Änderungen generell nicht von solchem Gewicht, dass sie für sich und im Einzelnen geeignet wären, in Bezug auf die Konsensfähigkeit einen Ausschlag in die eine oder andere Richtung zu geben, weil der naturschutzfachliche Fokus auf anderen Anlageteilen und ihren Auswirkungen liegt. So kommt es in Bezug auf die in fachlicher Hinsicht als besonders problematisch qualifizierte Verringerung der Flussdynamik etwa nicht auf einen begrüntes Dach auf einem Begleitbauwerk oder einen offenen oder geschlossenen Triebwassereinzug, sondern auf deren Vorhandensein per se an. Auch der

Umstand, dass die Flutmulde nun dauerhaft dotiert ist und insofern Fischen jederzeit und nicht nur bei höherem Wasserstand als weiterer Fischaufstieg zur Verfügung steht, ist gesamthaft betrachtet nicht von Belang. Es handelt sich dabei – salopp gesagt – um einen in Hinblick auf die maßgeblichen Schutzgüter des § 10 Oö. NSchG 2001 nicht entscheidungsrelevanten angenehmen Nebeneffekt. Dies gilt gleichermaßen für eine nach dem derzeitige architektonischen Geschmack moderne Fassade (Schalung) mit querliegenden, sägerauen Lärchenholzdielen, jedoch reduziert eine solche das Vorhandensein des Eingriffs nicht soweit, dass dieser nicht mehr als anthropogen angesehen werden kann, weil geschnittene, entrindete Holzbretter in akkurater Anbringung an Wänden in der Natur schlicht nicht vorkommen.

Die im Vergleich zum Vorprojekt von der mP als „Verbesserungen“ im Bereich der Anlage dargestellten Modifizierungen ändern daher nichts an den grundlegenden Auswirkungen des Vorhabens, weshalb diese nicht von solcher Relevanz sind, dass dadurch im Hinblick auf den seinerzeitigen Abweisungsgrund von einer wesentlichen Änderung des Antrags, die eine neuerliche Entscheidung erforderlich machen würde, gesprochen werden kann. Im Hinblick auf die Schutzgüter ist von denselben Auswirkungen auszugehen.

Interessenabwägung:
Wie bereits dargelegt (vgl. insb. bereits Punkt III.2.2.2.1.), kann die Entscheidung nach § 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 bezüglich eines bestimmten Vorhabens je nach den dahinter stehenden (privaten und öffentlichen) Interessen unterschiedlich lauten. Daher ist bei an sich identen Vorhaben überdies eine Gegenüberstellung der Interessen erforderlich, die seinerzeit für das (abgelehnte) Vorhaben sprachen, mit jenen, die nunmehr für das verfahrensgegenständliche Projekt sprechen, und, sofern sie unterschiedlich sind, eine Wertung des vorgefundenen Unterschiedes in der Interessenlage dahin, ob dieser - im Lichte der seinerzeit vorgenommenen Interessenabwägung - als für die rechtliche Beurteilung unerheblich anzusehen ist.

Die von der mP vorgebrachten Interessen (konkret das Interesse an der Produktion schadstofffreier, erneuerbarer Energie, an der Umsetzung der Klimaschutzziele, an der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie, an der Verbesserung der örtlichen Versorgungssituation und an der Verbesserung der Netzstabilität, an einer entsprechenden Umsetzung der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Sonderwidmung, an einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung einer in Anspruch genommenen Wasserkraft sowie die betriebswirtschaftlichen Interessen) wurden dem Grunde nach schon im Hinblick auf das im Jahr 2013 entschiedene Projekt vorgebracht bzw. sind zu diesem Zeitpunkt schon in ebendieser Form vorgelegen.

Soweit die mP (vgl etwa in Punkt 2.8. ihrer Äußerung vom 28.12.2018) eine zwingende Bindung an die Ausführungen im Berufungsbescheid zur Beurteilung des Vorliegens einer entschiedenen Sache als Basis für die weitere fachliche Beurteilung heranzuziehen scheint, ist an dieser Stelle neuerlich darauf hinzuweisen, dass Grundlage für die Frage, ob (k)eine entschiedene Sache vorliegt, Änderungen im Tatsächlichen und nicht eine bloß allfällige andere Gewichtung der Interessen auf Basis der gleichen Tatsachen maßgeblich sind, da – wie ebenfalls bereits ausgeführt – selbst eine gänzlich fehlerhafte rechtliche Beurteilung an der Rechtskraftwirkung eines Bescheids nichts zu ändern vermag. Die Frage, ob die Interessen eine andere Gewichtung erfahren könnten, setzt daher eine geänderte Sachlage voraus. Es kommt also im Ergebnis darauf an, ob die Interessenlage (Interessen an sich sowie die für Ihre Gewichtung maßgeblichen Faktoren) dem Grunde nach gleich geblieben ist.
Eine maßgebliche Änderung ist vorliegend aber gerade nicht zu erblicken.

Zwar behauptet die mP eine zusätzliche anthropogene Überformung, die die Landschaft seit 2013 erfahren haben soll, welche jedoch weder dargestellt wurde, noch festgestellt werden konnte.

Wenn die mP weiters vorbringt, dass das nunmehr verfahrensgegenständliche Projekt zum Zeitpunkt des Vorprojekts ein Teil eines Gesamten, größeren Vorhabens („Doppelkraftwerksprojekt“) war, das mittlerweile bereits zum Teil umgesetzt ist und daher dieses zu berücksichtigen sei, ist neuerlich einerseits darauf hinzuweisen, dass die wesentliche negative Auswirkung des Projekts in der Veränderung der Gewässerdynamik liegt und im Übrigen das Krafthaus bzw. das Konzept der gemeinsamen Nutzung einiger Anlagenteile für beide Wehranlagen (P. und T.) sowohl bereits im Zeitpunkt der Beantragung des Vorprojekts vorlag (und im naturschutzbehördlichen Projektgenehmigungsverfahren konkret beantragt war) und überdies im Zeitpunkt der Genehmigung des Vorprojekts im Jahr 2013 auch bereits ausgeführt und insofern im gleichen Maße wie beim verfahrensgegenständlichen Projekt mitzuberücksichtigen war. Hinsichtlich der Darstellungen der mP in Bezug auf das nunmehrige Vorhandensein des Krafthauses und ein dadurch erhöhtes/schwerwiegenderes (insb. betriebswirtschaftliches) Interesse an der Projektsrealisierung, vermag das Gericht daher Änderungen in den Umständen nicht zu erkennen, da auch das ursprüngliche Projekt zum Inhalt hatte, dass auf das Krafthaus des Kraftwerks G. an der P. zurückgegriffen werden sollte. In der Mitnutzung des bereits bestehenden Krafthauses, kann somit auch kein gesondertes gesteigertes privates Interesse erblickt werden, da es bereits Bestandteil des Vorprojekts war und demnach die dort bewirkte Energieerzeugung durch die verfahrensgegenständliche Wasserkraftanlage Grundlage beider Projekte war.

Die rechnerisch geringfügig höhere Leistung (0,1 Gwh/Jahr) des neuen Kraftwerks vermag an der energiewirtschaftlichen Bedeutung bzw. dem Beitrag zum Ausbau der Ökostromgewinnung nichts zu ändern. Demgemäß ist davon auszugehen, dass unabhängig davon, ob eine Strommenge von 1,9 Gwh/Jahr oder 2,0 Gwh/Jahr produziert wird (die als rechnerischer Wert ohnehin einer gewissen Schwankungsbreite unterliegt), der Beitrag zum unverändert als wesentlich einzustufenden Umwelt- und Klimaschutz entsprechend der Entscheidung des VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0046, weiterhin als sehr gering einzustufen ist. Auch ist das unzweifelhaft bestehende Interesse an der Verbesserung der örtlichen Versorgungssituation und der Verbesserung der Netzstabilität bei beiden Vorhaben gleich zu beurteilen, was sich ebenfalls bereits aus der nahezu gleichen Leistung der projektierten Kraftwerke ergibt.

Aus dem festgestellten Sachverhalt können somit nicht nur keine neuen, sondern generell keine Gründe für eine unterschiedlich vorzunehmende Gewichtung der jeweils bestehenden Interessen abgeleitet werden.

III.2.2.2.3. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die mP in beiden Verfahren eine an gleicher Stelle situierte Wehranlage an der T. (etwas flussaufwärts von Fluss-km x) mit kurzem Stauraum nahe des Mündungsbereiches der P. in die T. sowie ein linksufriges Einlaufbauwerk mit zugehörigen anlagetechnischen Ausstattungen und eine Druckrohrleitung DN 1900, die zu einem Krafthaus führt, in dem es gemeinsam mit dem aus einer weiteren Wehranlage an der P. kommenden Wasser zur Energieerzeugung verwendet werden soll, errichten will bzw. wollte. Die Leistung der beiden Projekte ist im Wesentlichen gleich und es kann kein Unterschied in der Wirkung auf die wesentlichen naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt werden. Im Ergebnis betreffen die Änderungen im Wesentlichen „kosmetische“ Adaptionen; mithin wurden nur die für die fachliche Beurteilung in Bezug auf die Schutzgüter keine maßgebliche Rolle spielenden Aspekte einzelner untergeordneter Anlagenteile verändert. Es ergibt sich, dass angesichts dessen eine andere rechtliche Beurteilung von vornherein ausgeschlossen ist.

Eine Änderung der tatsächlichen Umstände ist – entgegen der Auffassung der mP und der belangten Behörde – daher nicht eingetreten, da zwischen den beiden Sachlagen in Bezug auf die gemäß § 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 zu berücksichtigenden Schutzgüter und Interessen kein wesentlicher Unterschied besteht.

III.2.3. Da das Verwaltungsgericht dann, wenn der bei ihm in Beschwerde gezogene verwaltungsbehördliche Bescheid nach den vorstehenden Grundsätzen zu Unrecht eine Sachentscheidung beinhaltete, im Rahmen seiner Prüf- und Entscheidungsbefugnis (vgl. dazu etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032) den

angefochtenen Bescheid dahingehend zu korrigieren hat, dass ein Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist (vgl. idS etwa VwGH 23.05.1995, 94/20/0785; VfGH 18.06.2014, G 5/2014 (VfSlg 19.882/2014), ist spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.4. Liquider Zustimmungsnachweis der Grundeigentümerin

Gemäß § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 ist in einem (schriftlichen) Antrag auf bescheidmäßige Feststellung vom Antragsteller grundsätzlich (unter anderem) die – da schon der Antrag selbst gemäß § 38 Abs 1 leg cit schriftlich einzubringen ist – schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers nachzuweisen, wenn er nicht selbst Eigentümer ist. Diese Zustimmung des Grundeigentümers bildet folglich einen Beleg des Antrags (Formerfordernis des Antrags). Wird dieser dem Antrag nicht angeschlossen, liegt ein Formgebrechen vor und ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Dies gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. sinngemäß zur dementsprechenden Bestimmung des Oö. NSchG 1982 etwa VwGH 15.06.1992, 91/10/0133 mwN). Wird die Zustimmung auch nach einem erfolgten Verbesserungsauftrag nicht in der erforderlichen Form beigebracht, so hat dies zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen (vgl. VwGH 08.08.2018, Ra 2018/10/0096; VwGH 02.10.2007, 2004/10/0183; VwGH 25.04.2013, 2011/10/0109). [Die Möglichkeit einer Enteignung (§ 38 Oö. NSchG 2001) scheint dem Gericht angesichts der geringen energiewirtschaftlichen Bedeutung des Projekts (vgl. VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0046) und der deshalb fehlenden überwiegenden Vorteile im allgemeinen Interesse (vgl. § 63 WRG) als nicht gegeben und wurde diesbezüglich auch nichts vorgebracht].

Die mP ist nicht Eigentümerin sämtlicher vom gegenständlichen Projekt betroffener Grundstücke. So stehen insbesondere die Grundstücke Nr. x/3 und x/1, jeweils KG P. und das Grundstück Nr. x, KG R., im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut. Für diese und die anderen der mP nicht gehörigen Grundstücke ist daher von der mP als Konsenswerberin ein schriftlicher Zustimmungsnachweis der Grundeigentümerin, konkret der Republik Österreich – öffentliches Wassergut sowie des Herrn P. vorzulegen.

In Bezug auf den zu erbringenden Nachweis hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis vom 23. September 1991, 90/10/0145, zum damals in Geltung stehenden, in seinen hier wesentlichen Abschnitten mit § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 wortgleichen § 11 Abs 2 Oö. NSchG 1982, wie folgt ausgesprochen:

„Unabhängig von der Frage, ob der in § 11 Abs. 2 Oö. NatSchG 1982 geforderte Nachweis nur in Form einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers oder durch Vorlage eines anderen (schriftlichen) Nachweises (z.B. gerichtliches Urteil) erbracht werden kann, muß die Partei, die einen Antrag nach § 11 Abs. 1 Oö. NatSchG 1982 stellt,

jedenfalls die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Zustimmung des Grundstückseigentümers nachweisen. Auf eine in der Vergangenheit (ausdrücklich oder konkludent) erteilte Zustimmung kommt es hingegen nicht an, kann doch die Zustimmung des Eigentümers - unabhängig von der Frage seiner etwaigen zivilrechtlichen Haftung - auch wieder widerrufen werden (Hinweis E 18.6.1990, 89/10/0204).“

Im Erkenntnis vom 2. Oktober 2007, 2004/10/0183, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen:
„§ 48 Abs. 1 lit. h Slbg NatSchG 1999 meint mit ‚Zustimmung des Grundeigentümers‘ eine an die Naturschutzbehörde gerichtete oder wenigstens erkennbar zur Vorlage bei derselben bestimmte Erklärung des Grundeigentümers, der Ausführung des Vorhabens zuzustimmen (vgl. das Erkenntnis vom 1. Juni 2005, Zl. 2005/10/0072). Nachzuweisen ist die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Zustimmung des Grundeigentümers. Auf eine in der Vergangenheit (ausdrücklich oder konkludent) erteilte Zustimmung kommt es hingegen nicht an, kann doch die Zustimmung des Eigentümers - unabhängig von der Frage seiner etwaigen zivilrechtlichen Haftung - auch widerrufen werden. Es ist auch nicht Sache der Naturschutzbehörde zu untersuchen, ob eine (zivilrechtliche) Verpflichtung des Grundeigentümers zur Zustimmung besteht (vgl. z.B. die Erkenntnisse vom 20. September 1999, Zl. 96/10/0100, vom 23. September 1991, Zl. 90/10/0145, VwSlg 13481 A/1991, und vom 18. Juni 1990, Zl. 89/10/0204, VwSlg 13219 A/1990).“

Im Erkenntnis vom 27. Februar 1995, 91/10/0089, hat der Verwaltungsgerichtshof dargestellt, dass die Zustimmung des Grundeigentümers liquid nachgewiesen werden müsse. Liquid sei ein Nachweis dann, wenn ein entsprechender Beleg vorgelegt werde, aufgrund dessen es keinesfalls fraglich sein könne, ob die Zustimmung erteilt worden sei. Bedürfe es diffiziler Erwägungen über Fortgeltung und Inhalt einer Zustimmungserklärung (etwa im Rahmen einer getroffenen Übereinkunft), dann liege der vom Gesetz geforderte unzweifelhafte Zustimmungsnachweis nicht vor. Wird die Zustimmung nicht beigebracht, liegt ein Formgebrechen vor, das (nach erfolglosem Verbesserungsauftrag) zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen hat (vgl. z.B. zuletzt die Erkenntnisse vom 1. Juni 2005, 2005/10/0072, und vom 6. Mai 1996, 95/10/0273).

Aus diesen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich zusammengefasst daher, dass die Behörde zum einen nicht gehalten ist, diffizile zivilrechtliche Interpretationen vorzunehmen, zum anderen ein Vertrag, der nicht eine „glasklare“, die Sache ausdrücklich regelnde Passage enthält, aus der sich die Zustimmung für das konkrete Projekt ergibt, schon an sich nicht geeignet ist, den Nachweis über die Zustimmung des Grundeigentümers zu erbringen.
Mit „Zustimmung des Grundeigentümers“ ist also eine an die Naturschutzbehörde gerichtete oder wenigstens erkennbar zur Vorlage bei dieser bestimmte Erklärung des Grundeigentümers, der Ausführung des (konkreten) Vorhabens zuzustimmen gemeint. Nachzuweisen ist dabei die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Zustimmung. Es ist grundsätzlich nicht Sache der Naturschutzbehörde bzw. des

erkennenden Gerichts, zu untersuchen, ob eine (zivilrechtliche) Verpflichtung des Grundeigentümers zur Zustimmung besteht (vgl. jüngst VwGH 08.08.2018, Ra 2018/10/0096 mwN).

Hinsichtlich der im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut - stehenden Grundstücke war dem Antrag kein schriftlicher Nachweis eines diesbezüglichen Einverständnisses hinsichtlich dieser Grundstücke angeschlossen. Erst auf Nachfrage im Vorfeld zur öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw. nach Aufforderung gemäß § 13 Abs 3 AVG im Rahmen der Verhandlung – hier ausdrücklich unter Hinweis auf die Folgen einer Antragszurückweisung bei Nichtvorlage eines „liquiden Nachweises“ – legte die mP zunächst eine sich auf das ursprüngliche Projekt bezogene schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 3. November 2011, GZ: Wa-2011-415060/10-Pir, (adressiert an die belangte Behörde) vor bzw. nach der Verhandlung eine weitgehend gleichlautende Bestätigung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 27. Mai 2019, GZ: AUWR-2019-279069/1-Gb, wonach sich die Stellungnahme vom 3. November 2011 betreffend „*Zustimmung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut auch auf das am 11.01.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems naturschutzrechtlich eingereichte Projekt bezieht und für dieses gilt*“. Aus der Zusammenschau dieser beiden von der mP im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Schreiben ergibt sich daher, dass das bereits 2011 in Bezug auf das dem Verfahren der belangten Behörde zu GZ: N10-48-2010 zugrundeliegenden Projekt erstattete Schreiben zur (inhaltsgleichen) Erklärung hinsichtlich des dem verfahrens-gegenständlichen Antrag zugrundeliegenden Projekts erhoben wird.

Hier zeigt sich jedoch, dass eine Erklärung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vorgelegt wurde, die ausdrücklich nur unter drei Voraussetzungen, also Bedingungen, erteilt wird, nämlich dass

1. Sämtliche für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungsverfahren zu einem positiven Ergebnis führen müssen.

2. Über sämtliche durch Kraftwerksanlagenteile von öffentlichem Wassergut/Bundesgrund in Anspruch genommenen Flächen mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut ein entgeltliches Benutzungsübereinkommen abzuschließen ist.

3. Vom Konsenswerber bis spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne vorzulegen sind, aus denen die Lage der Anlagenteile und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich ist. Die beanspruchte Fläche ist dabei in ihrer Größe zahlenmäßig (in m²) auszuweisen.

Angesichts dessen ist jedoch in Erinnerung zu rufen, dass – wie auch vom rechtsfreundlichen Vertreter der mP selbst in zahlreichen Schriftsätzen rechtsrichtig ausgeführt wird – eine dem Vorhaben zustimmende Erklärung des Grundeigentümers (neben der erforderlichen Schriftlichkeit) vor allem „liquide“ erfolgen muss. „Liquid“ ist ein derartiger Nachweis dann, wenn ein entsprechender Beleg vorgelegt wird, auf Grund dessen es keinesfalls fraglich sein kann, ob die Zustimmung erteilt wurde. Bedarf es diffiziler Erwägungen über Fortgeltung und Inhalt einer Zustimmungserklärung (etwa im Rahmen einer getroffenen Übereinkunft), dann liegt der vom Gesetz geforderte Zustimmungsnachweis nicht vor (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den entsprechenden vergleichbaren Bestimmungen in anderen Bundesländern VwGH 08.08.2018, Ra 2018/10/0096; VwGH 02.10.2007, 2004/10/0183; VwGH 29.10.1992, 92/10/0091; VwGH 27.02.1995, 91/10/0089 mwN).

Die Regelung über das Erfordernis eines liquiden Zustimmungsnachweises ist eine gesetzliche Regelung im Sinne der Subsidiaritätsbestimmung des § 38 AVG und verwehrt es der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht, sich im Falle einer zweifelhaften Erklärung des Grundeigentümers vorfrageweise in die materielle Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Zustimmung einzulassen (VwGH 27.02.1995, 91/10/0089).

So hat die mP nicht bereits im Zeitpunkt der Antragstellung (11.01.2018) eine auf das verfahrensgegenständliche Projekt gerichtete Erklärung der Grund-eigentümerin vorgelegt. Dies wäre wohl auch nicht möglich gewesen, da der Verwalter des öffentlichen Wasserguts erst im Schreiben vom 27. Mai 2019, somit nach der Antragstellung, erklärt, dass eine im November 2011 zum früheren Projekt erteilte Zustimmung nunmehr auch für das verfahrensgegenständliche Projekt erteilt werde bzw. für dieses gelte.

Auch die im Schreiben der Grundeigentümerin genannte 1. „Voraussetzung“ (positives Ergebnis sämtlicher Bewilligungsverfahren) für die Zustimmung, die der Formulierung entsprechend als aufschiebende Bedingung der Zustimmung zu verstehen ist, spricht dafür, dass eine Zustimmung gerade erst NACH Abführung eines Bewilligungsverfahrens erteilt wird bzw. jedenfalls als diesbezügliche Bedingung zu interpretieren ist. Diese Bedingung erweist sich als unmöglich erfüllbar, zumal der Nachweis der Zustimmung zwingendes Erfordernis für die Abführung des naturschutzbehördlichen „Bewilligungsverfahrens“ ist. Allein dieser Umstand schließt den liquiden Nachweis einer Zustimmung aus.
Abgesehen von dieser zeitlichen Komponente und der Frage, ob dem Erfordernis des Nachweises einer bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Zustimmung entsprochen wurde, steht die Erklärung unter der weiteren Bedingung (=Voraussetzungen), dass über sämtliche durch Kraftwerksanlagenteile von öffentlichem Wassergut/Bundesgrund in Anspruch genommenen Flächen mit der

Republik Österreich – öffentliches Wassergut ein entgeltliches Benutzungsübereinkommen abzuschließen sei. Ein entsprechendes bereits abgeschlossenes Benutzungsabkommen, das die Zustimmung entsprechend der ausdrücklichen Formulierung erst entstehen ließe, wurde jedoch von der mP nicht vorgelegt. Mangels eines solchen Vertrags ist die Zustimmung nach dem Wortlaut der Erklärung insofern noch nicht erteilt. Der Vertrag selbst, würde als liquider Nachweis nicht ausreichen, weshalb eine Erklärung, die sich selbst von einem Vertrag abhängig macht für sich gesehen auch nicht liquide sein kann.
Abgesehen davon, dass die vorgelegte Erklärung der Grundeigentümerin mehrfach aufschiebend bedingt ist, liegt der gesetzlich geforderte liquide Zustimmungsnachweis schon dann nicht vor wenn die belangte Behörde bzw. das erkennende Gericht diffizile Erwägungen über Geltung und Inhalt einer Zustimmungserklärung anzustellen hat. Wenn sich daher im Zuge des naturschutzbehördlichen Verfahrens ergibt, dass zumindest für Teile der in Anspruch genommenen, nicht im Eigentum der mP stehende Grundflächen eine liquide Zustimmung nicht bzw. noch nicht vorliegt, wird diese von einem bloßen Beleg zur Voraussetzung für die aufrechte Erledigung des Bewilligungsantrages. Die vorliegende „Zustimmungserklärung“ ist jedenfalls solange nicht als „liquid" im Sinne der Rechtsprechung, d.h. aktuell und zweifelsfrei, zu betrachten, als die mP dem erkennenden Gericht nicht bekannt gibt, dass die „Voraussetzung“ (aufschiebende Bedingung) eingetreten ist (vgl. sinngemäß bereits VwGH 18.06.1990, 89/10/0204). Ein solcher Eintritt erweist sich angesichts der ersten formulierten Bedingung aber auch als unmöglich, da ein Abschluss des Behördenverfahrens ohne Vorlage eines liquiden Nachweises nicht denkbar ist.

Da die mP der Aufforderung des erkennenden Gerichts insofern nicht nachgekommen ist bzw. nicht nachkommen konnte, war der Antrag auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Es darf an dieser Stelle ergänzend (und ohne weiter Auswirkung auf diese Entscheidung) angemerkt werden, dass auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der im Eigentum von Herrn C.P. stehenden Grundflächen von der mP im Antrag vom 11. Jänner 2018 nur auf den im dem Einreichoperat angeschlossenen Grundbuchsauszug verwiesen wird, aus dem die Verbücherung der zur Projektsverwirklichung vertraglich per 1.2.2010 vereinbarten Dienstbarkeit zwischen der mP und Herrn P. hervorgehen soll. Eine explizit zur Vorlage im gegenständlichen Verfahren erteilte Zustimmungserklärung ist dem Antrag nicht beigegeben und wurde auch darüber hinaus im verwaltungsbehördlichen bzw. –gerichtlichen Verfahren nicht vorgelegt.
Ob es sich daher dabei um einen den Anforderungen des § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 genügenden Nachweis handelt, erscheint zumindest fraglich, kann jedoch schon angesichts des Fehlens eines Nachweises über die Zustimmung des öffentlichen Wasserguts dahin gestellt bleiben.

Ein Blick in das Grundbuch ergibt jedenfalls, dass die gesamte EZ x nach wie vor im Eigentum von C.P. steht und demnach der wirksame Verkauf diverser Grundstücke an die mP nicht nachvollzogen werden kann, weil der im Verfahren vorgelegte Vertrag nicht den Grundbuchstand wieder gibt und angesichts dieser Unklarheiten jedenfalls nicht als liquider Nachweis dienen kann. Ein Eigentumserwerb kann mangels Verbücherung jedenfalls nicht stattgefunden haben, weshalb die Vorlage einer Zustimmungserklärung erforderlich wäre.

III.3. Zu Spruchpunkt A. I. und II. (Kostenausspruch)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die mP am 11. Jänner 2018 den Antrag auf Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 bei der belangten Behörde gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene ASV hat am 17. April 2019 zur Gutachtenserstellung einen 2 angefangene halbe Stunden dauernden Lokalaugenschein durchgeführt. Für diese Amtshandlung fällt daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in der Höhe von 40,80 Euro an. Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters und des beigezogenen ASV am 23. Mai 2019 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte fünf angefangene halbe Stunden, weshalb dafür wiederum gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von 204,- Euro (= 2 x 5 x 20,40 Euro) zu entrichten ist. In Summe sind daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kommissionsgebühren in Höhe von 244,80 Euro angefallen, die der mP als Antragsteller im behördlichen Verfahren vorzuschreiben sind.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern auch die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (5 halbe Stunden für 1 Amtsorgan = 102,00 Euro) durch die belangte Behörde in Spruchpunkt II. Z 1 des angefochtenen Bescheides zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls von der mP zu entrichten sind.

Die Verwaltungsabgabe für die landesrechtliche Feststellung in der Höhe von 785,00 Euro, die der mP in Spruchpunkt II. Z 2 des angefochtenen Bescheides gemäß § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. c der Anlage Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 136/2015, vorgeschrieben wurde, ist jedoch angesichts der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren erfolgten Abänderung, mit der gerade keine Berechtigung verliehen wird, aufzuheben.

III.4. Einstellung des Verfahrens über die Beschwerde gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 43a Abs 1 Oö. NSchG 2001 haben Beschwerden über Bescheide mit denen eine Berechtigung eingeräumt wird, keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann gemäß Abs 2 par. cit. jedoch eingeräumt werden, was für die von der Bf mit Schreiben vom 23. November 2018 erhobenen Beschwerde vorliegend durch Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2018, BHKIN-2018-25223/23-Eb, geschah.

Angesichts der in Spruchpunkt A. I. des gegenständlichen Erkenntnisses erfolgten Abänderung des angefochtenen Feststellungsbescheids (Zurückweisung des Feststellungsantrags) der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 5. November 2018, GZ: BHKIN-2018-25223/17-Ak, entfaltet dieser die Rechtswirkung einer Berechtigungseinräumung nicht mehr. Es besteht zugunsten der Bf kein behördlicher Konsens in Bezug auf die Errichtung des projektierten Wasserkraftwerks mehr. Durch diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts über die Beschwerde ist das Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf den angefochtenen Bescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der - nunmehr durch das verfahrensgegenständliche Erkenntnis erledigten - Beschwerde gegen den ursprünglichen Feststellungsbescheid weggefallen. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist unter anderem dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl zur diesbezüglichen Rsp des Verwaltungsgerichtshofs etwa die Beschlüsse vom 20.09.1979, 1090/78, 28.01.1980, 0051/80,

14.02.1980, 0904/78, 24.11.1980, 2675/80, 18.09.1981, 3481/80, 28.02.1983 uvm; vgl. zum Wegfall des Rechtschutzinteresses hinsichtlich einer Entscheidung über die aufschiebende Wirkung etwa auch VwGH 28.04.2015, Ra 2014/02/0023).

Der Beschwerdeantrag, der im Ergebnis darauf gerichtet war, die zuerkannte aufschiebende Wirkung wieder abzuerkennen, geht ins Leere und folglich hat die mP kein rechtliches Interesse mehr an einer diesbezüglichen Entscheidung.

Da das Rechtsschutzinteresse der mP an einer Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes in dieser Frage infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung seiner Beschwerde weggefallen ist, ist das diesbezügliche Verfahren gem. § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen, weil die mP in ihren Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung der mP nicht verändern könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt A.III + B.II):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Frage der Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens einer „entschiedenen Sache“ ist die Rechtslage eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung (vgl. insbesondere die Nachweise unter Punkt III.2.) dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, wobei von den darin entwickelten Grundsätzen nicht abgewichen wurde. Die für die Beurteilung der „Sachidentität“ in Verfahren nach § 10 Oö. NSchG 2001 wesentlichen Fragen des Vorliegens und Ausmaßes eines Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt waren im gegenständlichen Fall vornehmlich Fragen der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen und mithin Sachfragen, bei denen es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen handelt, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Sinngemäß gilt dies auch für die Beurteilung der vorgebrachten privaten und öffentlichen Interessen im Hinblick auf eine allfällig durchzuführende Interessenabwägung.

Zur Frage, wann ein gemäß § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 erforderlicher „liquider“ Zustimmungsnachweis des vom Antragsteller verschiedenen Grundeigentümers vorliegt, besteht ebenfalls bereits eine einheitliche, ständige Rechtsprechung (vgl. insb. die unter Punkt III.3. angeführten Nachweise), von der im gegenständlichen Fall nicht abgewichen wurde. Auch hinsichtlich der Frage der Einstellung des Verfahrens durch Beschluss bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zuerkennung der

aufschiebenden Wirkung existiert eine entsprechend klare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. über die unter Punkt III.4. dargelegte Rsp hinaus insb. noch VwGH 03.05.2018, Ra 2018/19/0020 mwN).

Ebenfalls liegen auch darüber hinaus keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl